

# Gutachten

## **Historische Erkundung**

Projekt: **Bauvorhaben Rauschenberg** 

> **REWE-Fachmarkt** Bahnhofstraße 44

in 35282 Rauschenberg

Auftraggeber: **Zwölfte Procom** 

Invest GmbH & Co. KG

Rathausstraße 7 20095 Hamburg

Bearbeitung: Dipl.-Geol. Dr. U. Heede

Projektnummer: 20-3871-A

29. Mai 2020 Datum:

BIC: GENODEM1MSC



### **Inhaltsverzeichnis**

Inha	altsverzeic	hnis	2				
Plar	n- und Arc	hivunterlagen	3				
1	Vorgang und Aufgabenstellung						
2	Durchge	führte Recherchen	5				
3	Verdach	tsflächentsflächen	7				
	3.1	Laborgebäude	7				
	3.2	Heizöltank und Fasslager	7				
	3.3	Heizöltanks und Eigenverbrauchertankstelle	8				
	3.4	Überdachtes Fasslager	9				
4	Untersuc	Untersuchungskonzept der Orientierenden Untersuchung					
	4.1	Laborgebäude 1963	11				
	4.2	Heizöltank 1965 (am westlichen Rand des Grundstücks)	11				
	4.3	Fasslager 1965	11				
	4.4	Heizöltanks 1966 (am nördlichen Rand des Grundstücks)	11				
	4.5	Eigenverbrauchertankstelle 1966	12				
	4.6	Fasslager 1980	12				
5	Schluss	wort	13				
Anla	agenverzei	ichnis	14				
۸nla	agon		15				

<u>Hinweis:</u> Das Gutachten ist inkl. aller Anlagen gesamtheitlich zu betrachten. Sämtliche beigefügte Anlagen (Lagepläne, Schnitte, Labordaten, usw.) gelten nur in Zusammenhang mit dem hier vorgelegten Textteil. Eine separate Betrachtung der Anlagen sowie nur einzelner Kapitel oder Absätze innerhalb des Textes ist nicht zulässig.



### Plan- und Archivunterlagen

• [1]

Auskunft aus der Altflächendatei des Landes Hessen (AFD) für folgendes Grundstück: Bahnhofstraße 44b, 35282 Rauschenberg, Gemarkung Rauschenberg, Flur 10, Flurstück 11.

Regierungspräsidium Gießen; 20.01.2020.

• [A]

Reg.-Nr. 2117/63 Datum: 08.10.1963

Bauvorhaben: Neubau Lagerhalle mit Büro

• [B]

Reg.-Nr. 691/64 Datum: 07.04.1963

Bauvorhaben: Neubau eines Bürogebäudes

• [C]

Reg.-Nr. 1177/66 Datum: 01.06.1966

Bauvorhaben: Lagerung von Heizöl und Benzin

• [D]

Az. 17/1-17-80-d-Datum: 01.10.1980

Bauvorhaben: Errichtung eines überdachten Fasslagers

• [E]

Az. 17/1-17-80-d-

Datum: 01.10.1980 / 17.05.194 / 25.08.1994

Bauvorhaben: Nutzungsänderungen zu Lagerräumen

29.05.20 3/15



### 1 Vorgang und Aufgabenstellung

Die Zwölfte Procom Invest GmbH & Co. KG, Rathausstraße 7 in 20095 Hamburg plant auf dem Grundstück Bahnhofstraße 44 in 35282 Rauschenberg den Neubau eines REWE-Nahversorgermarkts. Die Umsetzung des Bauvorhabens macht einen Rückbau des bestehenden REWE-Markts sowie des aktuell gegebenen übrigen Gebäudebestands des Grundstücks erforderlich (s. Abbildung 1).

Im Zuge der Planungen des Bauvorhabens richtete die Zwölfte Procom Invest GmbH & Co. KG per Schreiben vom 14.01.2020 eine Anfrage in Hinsicht auf eine Altlastenauskunft an das **Regierungspräsidium Gießen**. Per Schreiben vom 20.01.2020 [1] erteilte das Regierungspräsidium Gießen eine entsprechende Auskunft aus der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen.

Das Grundstück wurde in der Altflächendatei (AFD) unter der Nummer 534.017.050-001.003 erfasst. Der Eintrag in die Datei resultierte aus ggf. umweltrelevanten früheren Nutzungen, die in der Auskunft [1] folgendermaßen beschrieben wurden: "Altstandort / Herstellung von Farben, Lacken, Reinigungsmitteln, Klebstoffen; Herstellung und Vertrieb sowie Handel von bzw. mit Kunststoffen; Großhandel mit rohen technischen Fetten und Ölen sowie Kautschuk".

Aufgrund dieser historischen Nutzungsformen ist von einem Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen auszugehen und dementsprechend wird das Grundstück vom RP Gießen als altlastenverdächtige Fläche im Sinne des § 2 Abs. (6) BBodSchG bewertet.

Abschließend wurde vom RP Gießen die Durchführung einer Historischen Erkundung empfohlen, um Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten feststellen zu können.

Die Zwölfte Procom Invest GmbH & Co. KG beauftragte die **GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH**, Feldstiege 98 in **48161 Münster** per Schreiben vom 13.02.2020 mit der Durchführung einer Historischen Erkundung. Im vorliegenden Gutachten werden die Ergebnisse der unter Berücksichtigung der Maßgaben des Handbuchs Altlasten, Band 3, Teil 1 des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie (Wiesbaden 2012) vorgenommenen Recher-

29.05.20 4/15



chen dokumentiert und bewertet und darauf aufbauend ein Konzept für die Durchführung einer Orientierenden Untersuchung ausgearbeitet.



Abbildung 1: Luftbild der Projektfläche (Quelle: "Google Earth"). Am roten Dach zu erkennen ist der aktuelle Fachmarkt bzw. an den grauen Dächern der ab 1963 errichtete Gebäudebestand der ehem. Fa. Junker.

### 2 Durchgeführte Recherchen

Die Abfragen von zu sichtenden Archivalien wurde beim RP Gießen – Abteilung IV Umwelt – Dezernat 41.4 "Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten Bodenschutz" (Frau Schneider) aufgenommen. Beim RP Gießen stehen keine zu sichtenden altlasten- oder umweltrelevanten Unterlagen zur Verfügung. Frau Schneider richtete freundlicherweise auch eine Anfrage an den zuständigen Kollegen des Fachbereichs "anlagenbezogener Gewässerschutz" (Obere Wasserbehörde) des Regierungspräsidiums. Auch diese Anfrage blieb ohne positiven Bescheid.

29.05.20 5/15



Eine weitere, an den Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz gerichtete Anfrage wurde von der Fachdienstleitung Wasser- und Bodenschutz (Herrn Klotz) per Mail vom 28.02.2020 beantwortet. Die Mail enthielt die Informationen, dass ein 20 m³ fassender Heizöltank des Herstellers Slawinski & Co. GmbH aus dem Jahr 1965 am 09.01.2007 stillgelegt wurde. Des Weiterem befände sich aktuell noch ein 5 m³ fassender oberirdischer Tank auf dem Gelände. Abgesehen von diesen Angaben "liegen der Unteren Wasserbehörde keine weiteren Unterlagen / Erkenntnisse" zum Grundstück vor.

Umfangreiche Unterlagen konnte dagegen das Bauamt der Stadt Rauschenberg (Herr Szabo) zur Verfügung stellen.

Im Einzelnen liegen zur Abfassung dieser Historischen Erkundung folgende Bauakten vor:

• [A]

Reg.-Nr. 2117/63 Datum: 08.10.1963

Bauvorhaben: Neubau Lagerhalle mit Büro

Anlage 2.1

[B]

Reg.-Nr. 691/64 Datum: 07.04.1963

Bauvorhaben: Neubau eines Bürogebäudes

Anlage 2.2

[C]

Reg.-Nr. 1177/66 Datum: 01.06.1966

Bauvorhaben: Lagerung von Heizöl und Benzin

Anlage 2.3

• [D]

Az. 17/1-17-80-d-Datum: 01.10.1980

Bauvorhaben: Errichtung eines überdachten Fasslagers

Anlage 2.4

• [E]

Az. 17/1-17-80-d-

Datum: 01.10.1980 / 17.05.194 / 25.08.1994

Bauvorhaben: Nutzungsänderungen zu Lagerräumen

Anlage 2.5

Die Bauakten (s. o.) liegen diesem Gutachten als Anlage 2 bei.

29.05.20 6/15



### 3 Verdachtsflächen

Die ältesten Archivalien (s. o.) datieren aus dem Anfang der 1960-er Jahre. Weitere Unterlagen zu früheren Nutzungen (z. B. entsprechende Luftbilder) liegen in den einschlägigen Quellen nicht vor. Aus der Lage der Projektfläche am südöstlichen Stadtrand von Rauschenberg kann aber mit ausreichender Sicherheit geschlossen werden, dass vor 1963 keine gewerblich-umweltrelevanten, sondern land- oder forstwirtschaftliche Nutzungsformen vorlagen.

#### 3.1 Laborgebäude

In der Bauakte [A] wird 1963 von Herrn Theo Junker der Bau eines Werkstattgebäudes sowie einer Garage beantragt. Im Werkstattgebäude werden ein Maschinen- sowie ein Lagerraum, ein Labor sowie Sozialräume ausgebaut.

Mit Ausnahme eines Schreibens des Architekten Rüffer vom 17.05.1994, das den Akten [E] beiliegt, sind den Bauakten keine Angaben zur Branche der Fa. Junker zu entnehmen. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass "das in 1963 errichtete Gebäude... bis dahin zur Lagerung und Verpackung von Ölen und Fetten" diente.

#### 3.2 Heizöltank und Fasslager

Den Akten [B] ist zu entnehmen, dass 1965 ein Bürogebäude errichtet wird. Aus altlastentechnischer Sicht ist relevant, dass ergänzend die Unterflur-Einlagerung eines Heizöltanks (Fassungsvermögen: 20 m³) sowie der Ausbau eines Fasslagers zur Lagerung von Lösungsmitteln beantragt werden.

Im Fasslager sollen vier Kessel oberirdisch in einer aus Beton bestehenden Wanne Aufstellung finden. Das Fassungsvermögen der Kessel wird mit jeweils 15 m³ angegeben. Zwei dieser Kessel sollen Heizöl beinhalten bzw. die übrigen Kessel "schwache Lösungsmittel" (Äthanol und Solvinon [?]).

In einem Abstand von ca. 2 vom Becken sollen vier weitere Behälter (Fassungsvermögen jeweils 20 m³) unterirdisch eingelagert werden. In diesen Kesseln sollen "alkoholische Lösungsmittel" (Methanol und Isopropylalkohol) bevorratet werden.

29.05.20 7/15



In der Anlage 1 werden Projektionen der Standorte der Teil- bzw. der Verdachtsflächen mit ggf. umweltrelevanten Nutzungsformen in einen aktuellen Lageplan vorgenommen.

Die exakte Lage einzelner dieser Verdachtsflächen kann nicht mit letzter Sicherheit nachvollzogen werden. Im Plan der Anlage 1 wird dann eine "nördliche Variante" der Lage berücksichtigt, wobei sich die Projektion in den Lageplan an den Begrenzungen des Flurstücks orientiert. Bei den "südlichen Varianten" wird die <u>relative</u> Lage zum Laborgebäude
zugrunde gelegt.

Die abweichenden Darstellungen basieren vermutlich darauf, dass in den Bauantragsunterlagen des Jahres 1963 [A] sowie in den folgenden Unterlagen die Lage des Laborgebäudes falsch dargestellt oder der Bau an einer abweichenden Stelle ausgeführt wurde. Dementsprechend wird den "nördlichen Varianten" eine größere Plausibilität eingeräumt.

Bei dem im westlichen Randbereich des Grundstücks eingelagerten Heizöltank handelt es sich um den am 09.01.2007 stillgelegten Behälter. Es ist vorauszusetzen, dass sich der Tank noch an Ort und Stelle befindet. Die überflur ausgebauten Anteile des Fasslagers wurden einem Rückbau zugeführt. Die den vorliegenden Archivalien enthaltenen Informationen lassen für die Unterflur-Anteile (Lagerung von alkoholischen Lösungsmitteln [s. o.] keine gesicherten entsprechenden Aussagen zu.

#### 3.3 Heizöltanks und Eigenverbrauchertankstelle

In einer vom 01.06.1966 datierenden Baubeschreibung [C] wird ausgeführt, dass im nördlichen Teilbereich des Grundstücks die unterirdische Einlagerung von vier doppelwandigen Heizölbehältern (Fassungsvermögen jeweils 20 m³) vorgesehen wird.

Für den Betrieb einer Eigenverbrauchertankstelle sehen die Planungen drei Benzintanks vor, wobei ein Tank 10 m³ ein Fassungsvermögen von 10 m³ bzw. zwei weitere Behälter ein Fassungsvermögen von 5 m³ aufweisen sollen. Die Tankstelle soll im südlichen Randbereich des Grundstücks (s. Anlage 1) ausgebaut werden.

Abweichend zu diesen Darstellungen des Anlagenbestands wird einem Lageplan (Datum: ebenfalls 01.06.1966) offensichtlich nachträglich und handschriftlich vermerkt, dass lediglich drei Heizöltanks (Fassungsvermögen jeweils 20 m³) zur Einlagerung kamen. Der Anla-



genbestand der Tankstelle soll einen Behälter mit einem Fassungsvermögen von 20 m³, einen weiteren Behälter mit einem Fassungsvermögen von 10 m³ sowie zwei Behälter mit einem Fassungsvermögen von 5 m³ umfassen.

Der Teilbereich der Verdachtsfläche der Eigenverbrauchertankstelle ist überwiegend durch den bestehenden Fachmarkt überbaut und dementsprechend ist von einem Rückbau des Anlagenbestands auszugehen. Dagegen ist unklar, ob die Heizöltanks nach wie vor Bestand haben.

### 3.4 Überdachtes Fasslager

Mit Schreiben vom 01.10.1980 genehmigt das Bauordnungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf die Errichtung eines überdachten Fasslagers. In Form von jeweils ein bis zwei Fässern sollen Lösungsmittel (Alkohole, Glykole, Azetate und Mineralölprodukte) sowie Produktionsrohstoffe (Melasse und Laugen) auf einem Stahlbetonfundament gelagert werden. Das in Form eines Anbaus errichtete Gebäude des Fasslagers hat nach wie vor Bestand.

### 4 Untersuchungskonzept der Orientierenden Untersuchung

Wie oben dargestellt wurden in den zur Verfügung stehenden Akten folgende Stoffgruppen angeführt: Äthanol, Solvinon(?), Methanol, Isopropylalkohol, sonstige Alkohole, Glykole, Azetate, Mineralölprodukte, Melasse und Laugen. Ferner sind als potenzielle Kontaminanten Heizöle, eventuell Dieselkraftstoff sowie Benzin anzuführen.

Es ist davon auszugehen, dass Alkohole, Melasse, Laugen etc. bei einem Eintrag in den Boden einem raschen Abbau unterliegen. Entsprechend werden gezielte chemische Untersuchungen dieser Substanzen zunächst für entbehrlich gehalten. Bei entsprechenden organoleptischen Auffälligkeiten ist der Parameterumfang der chemischen Untersuchungen allerdings anzupassen. Gegebenenfalls können zur Identifikation des Schadstoffspektrums "GC-/MS-Screenings" erforderlich werden.

Somit werden zunächst Prüfungen der Parameter der Kohlenwasserstoffe (KW) sowie der Leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe (BTEX) an Bodenproben vorgesehen,

29.05.20 9/15



wobei die im Handbuch Altlasten Band 7 des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie beschriebenen Vorgaben berücksichtigt werden.

Bei zu entnehmenden Bodenluftproben werden generell die Gehalte der Leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe (BTEX) überprüft. Bei den Fasslagern werden zusätzlich Untersuchungen der Leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffe (LHKW) erforderlich.

Bei den durchzuführenden Kleinrammbohrungen (KRB) wird die Endteufe jeweils erst beim Aufschluss des ungestörten und organoleptisch unauffälligen geogenen Untergrunds festgelegt.

Die Lage der altlastentechnisch erforderlichen Aufschlusspunkte wird im Plan der Anlage 1.2 durch rote Punkte kenntlich gemacht. Entnahmepunkte von Bodenluftproben werden zusätzlich mit weißen Punkten versehen.

Das Aufschlussraster wird dadurch verdichtet, dass im Bereich der Projektfläche auch Baugrunduntersuchungen vorgesehen sind. Die Ansatzpunkte dieser geotechnisch erforderlichen Aufschlüsse werden durch schwarze Kreise dargestellt. Schwarze Quadrate geben die geplanten Ansatzunkte von Rammsondierungen wieder.

Durch Sondierungen, die in der ersten Phase der Geländearbeiten vorgenommen werden, können nur stichprobenartige Prüfungen (→ Orientierende Untersuchung OU]) vorgenommen werden. Dementsprechend wird generell empfohlen, nach dem Rückbau des Gebäudebestands sowie der Verkehrsflächen bzw. nach der erfolgten Entsiegelung des Grundstücks zusätzliche Untersuchungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilbereiche / Verdachtsflächen, bei denen die o. a. Angaben zum unterflur ausgebauten Anlagenbestand vorliegen, sowie den Gebäudebestand, bei dem im Rahmen der OU keine Prüfungen vorgenommen werden (u. a. Laborgebäude von 1963). Diese Prüfungen erfolgen bauvorbereitend und sinnvollerweise durch Baggerschürfe. Im Rahmen dieser Arbeiten können auch Proben für abschließende abfalltechnische Deklarationen entnommen werden.

Sollten sich nach der Durchführung der OU Hinweise auf gefährdungsrelevant erhöhte Schadstoffbelastungen ergeben, ist das Untersuchungskonzept in Abstimmung mit der Fachbehörde entsprechend zu modifizieren (→ Detailuntersuchung [DU]).



Bezogen auf die oben angeführten Verdachtsflächen wird zunächst folgender Untersuchungsumfang abgeschätzt.

#### 4.1 Laborgebäude 1963

Beim bestehenden Laborgebäude wird zunächst eine Begehung für ausreichend erachtet. Sollten sich bei dieser Begehung keine konkreten Verdachtsmomente ergeben, werden Prüfungen des Untergrunds nach dem Rückbau des Gebäudes vorgenommen.

#### 4.2 Heizöltank 1965 (am westlichen Rand des Grundstücks)

Verdachtsfläche	Sondierungen	Analytik Boden	Analytik Bodenluft
Heizöltank 1965	3 * ca. 4,0 m	ca. 6 KW	-

### 4.3 Fasslager 1965

Verdachtsfläche	Sondierungen	Analytik Boden	Analytik Bodenluft
Fasslager 1965	2 * ca. 3,0 m*	ca. 4 KW	2 BTEX, 2 LHKW

Wie der Anlage 1 zu entnehmen ist, liegt die "südliche Lagevariante" (vgl. Kapitel 3.2) innerhalb eines Gebäudes. Im Rahmen der Orientierenden Untersuchung wird für Aufschlüsse innerhalb des Gebäudes kein Erfordernis gesehen bzw. können ergänzende Prüfungen des Untergrunds nach dem Rückbau vorgenommen werden.

### 4.4 Heizöltanks 1966 (am nördlichen Rand des Grundstücks)

Verdachtsfläche	Sondierungen	Analytik Boden	Analytik Bodenluft
Heizöltanks 1966	3 * ca. 4,0 m	ca. 6 KW	-

<sup>\*</sup> Anmerkung: Eine altlastentechnische Sondierung dient auch der Baugrunderkundung bzw. wird diese auf ca. 7,0 m vertieft.



#### 4.5 Eigenverbrauchertankstelle 1966

Verdachtsfläche	Sondierungen	Analytik Boden	Analytik Bodenluft
Eigenverbrauchertankstelle 1966	2 * ca. 4,0 m	ca. 2 KW, 2 BTEX	2 BTEX

Größere Flächenanteile der ehem. Tankstelle wurden durch den bestehenden Fachmarkt überbaut. Hier sind nach dem Rückbau ergänzende Prüfungen vorzusehen.

#### **4.6** Fasslager 1980

Verdachtsfläche Sondierungen		Analytik Boden	Analytik Bodenluft	
Fasslager 1980	1 * ca. 3,0 m	ca. 2 KW	1 BTEX und 1 LHKW	

Der Umfang der chemischen Untersuchungen wird verdachtsflächenunabhängig dadurch erweitert, dass im Rahmen der Bearbeitung der Projektfläche auch erste abfalltechnische Prüfungen vorgesehen sind. Es ist vorgesehen ca. vier repräsentative Mischproben zu bilden, bei denen der Parameterumfang des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen" (Feststoff und Eluat; ggf. ergänzt durch die in der DepV) berücksichtigt werden soll. Sollten sich außerhalb der Verdachtsflächen Hinweise auf Schadstoffbelastungen ergeben (z. B. auch durch ggf. umweltrelevante Fremdbestandteile der Auffüllungen) werden Prüfungen der spezifischen Parameter veranlasst.



#### 5 Schlusswort

Das Gutachten der Historischen Erkundung ist dem Regierungspräsidium Gießen – Abteilung IV Umwelt – Dezernat 41.4 "Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten Bodenschutz" (Frau Schneider) mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zu übermitteln.

Der Gutachter ist zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern, sofern sich Fragen ergeben, die in dem vorliegenden Gutachten nicht oder abweichend erörtert wurden.

48161 Münster, den 29. Mai 2020



Dipl.-Geol. Dr. U. Heede



### **Anlagenverzeichnis**

1 0000	ممثا
Lauen	iane
	Lagep

- 1.1 Lageplan Darstellung historischer Flächennutzungen
- 1.2 Lageplan Untersuchungskonzept der Orientierenden Untersuchung

#### 2 Archivalien

2.1 Reg.-Nr. 2117/63 Datum: 08.10.1963

Bauvorhaben: Neubau Lagerhalle mit Büro

2.2 Reg.-Nr. 691/64

Datum: 07.04.1963

Bauvorhaben: Neubau eines Bürogebäudes

2.3 Reg.-Nr. 1177/66

Datum: 01.06.1966

Bauvorhaben: Lagerung von Heizöl und Benzin

2.4 Az. 17/1-17-80-d-

Datum: 01.10.1980

Bauvorhaben: Errichtung eines überdachten Fasslagers

2.5 Az. 17/1-17-80-d-

Datum: 01.10.1980 / 17.05.194 / 25.08.1994

Bauvorhaben: Nutzungsänderungen zu Lagerräumen



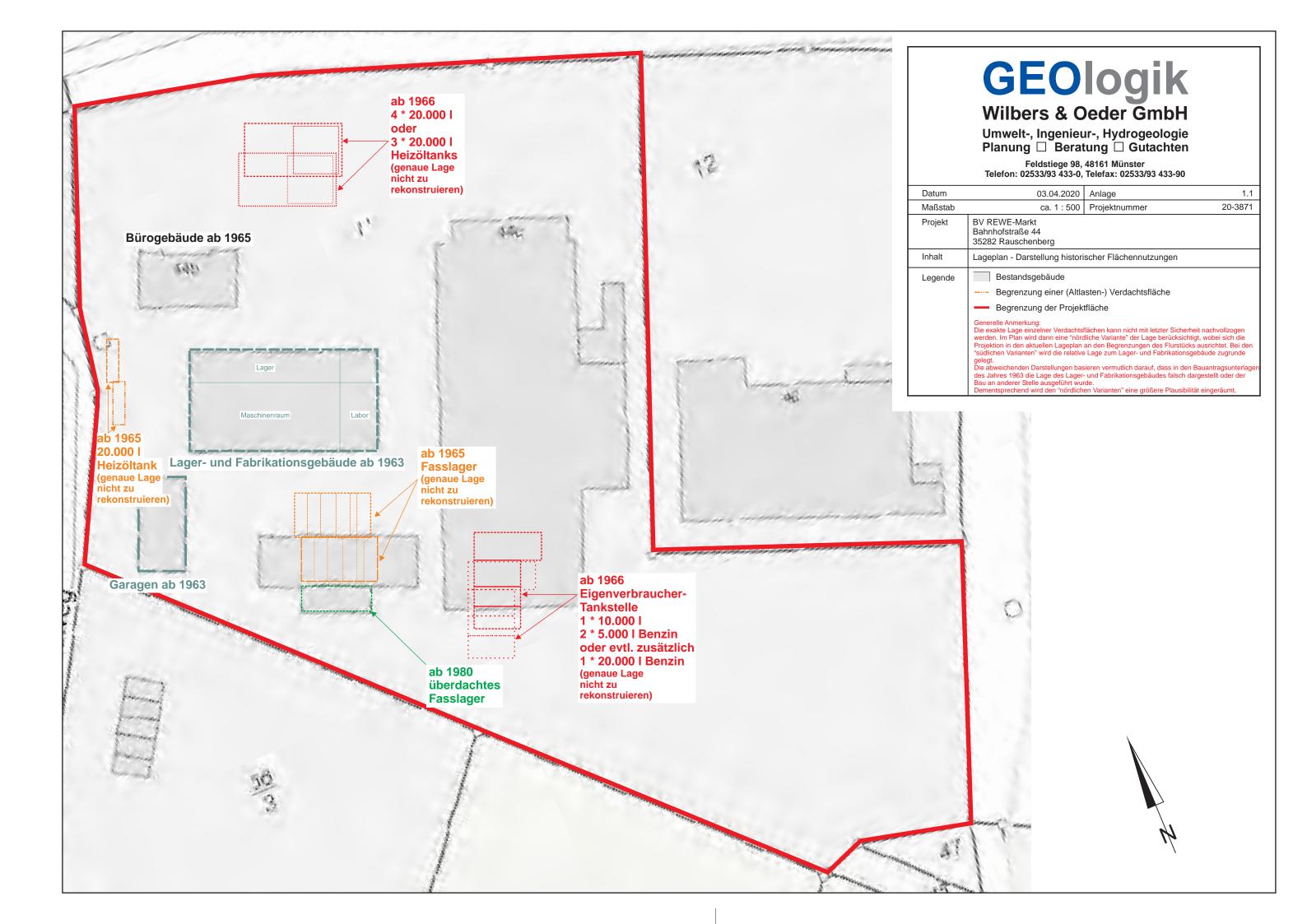
## **Anlagen**

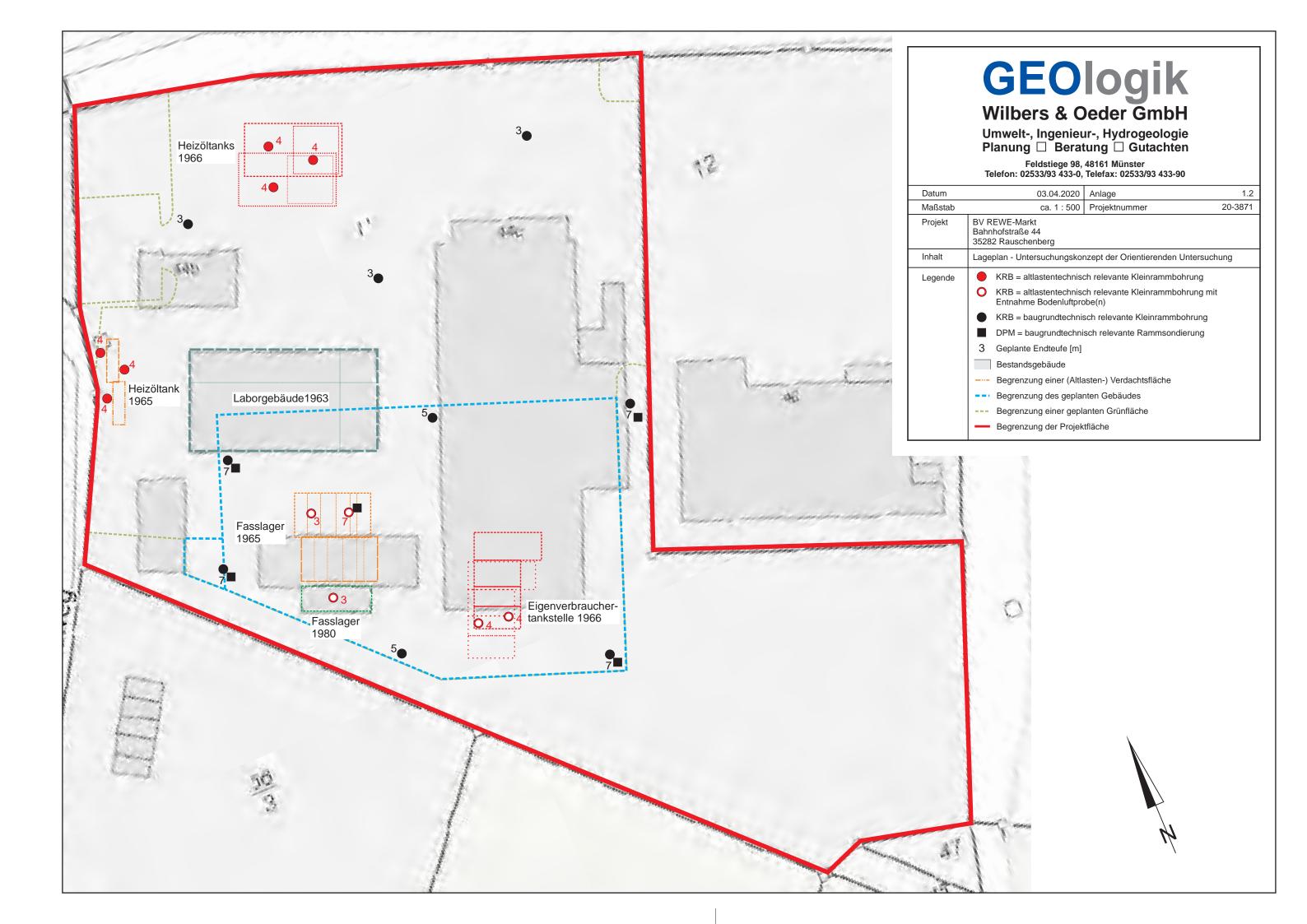


## Anlagen 1.1 und 1.2

## Lagepläne

- Lageplan –
   Darstellung historischer Flächennutzungen
  - Lageplan -Untersuchungskonzept der Orientierenden Untersuchung







## Anlage 2

## **Archivalien**



## Anlage 2.1

### **Archivalien**

Reg.-Nr. 2117/63
Datum: 08.10.1963
Bauvorhaben:
Neubau Lagerhalle mit Büro

### Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg a. d. Lahn

Kreisbauamt I - 5501/ a

Herrn
Theo Junker
- Kaufmann -

d. d. Herrn Bürgermeister

Rauschenberg Auf dem Römer 4

Betr.: Neubau einer Lagerhalle mit Büro - Bauschein Nr. 2117/63 vom 8. 10. 1963

Sehr geehrter Herr Junker!

Im Nachgang zum vorgenannten Bauschein teilen wir Ihnen folgende Auflagen mit, die bei dem Neubau der Lagerhalle mit Büro zu berücksichtigen sind:

- a) Die Zufahrt ist im Benehmen mit dem Straßenbauamt anzulegen und zu unterhalten.
- b) Für die Anlegung der Zufahrt ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.
- c) Grundstücksabwässer, auch vorgeklärte, dürfen weder mittelbar noch unmittelbar der Landesstraße oder deren Entwässerungsanlagen zugeführt werden.

Wir bitten, dieses Schreiben zu dem Bauschein zu heften und die Auflagen genau einzuhalten.

+ ++

An den Magistrat der Stadt

#### Rauschenberg

Durchschrift übersenden wir zur gefl. Kenntnisnahme. Wir bitten, darauf zu achten, daß die nachträglichen Bauscheinauflagen eingehalten werden.

Im Auftrage:

Landkreis Marburg Ecicheidser . che 93 11 049 Reg. Nr.

2117/63

- Der Kreisausschuß -

Kreisbauamt

Marburg (Lahn), den 8. 10. 1963

## Bauschein

Auf Antrag des Kaufmanns Theo Junker	Rauschenberg, Auf dem Römßer 4
wird gemäß § 70 HBO**) unbeschadet der Rechte Dr versehenen Bauvorlagen dargestellte Bau*)-Maßnahme	itter für die in den beigefügten, mit Genehmigungsve <mark>rmerk</mark> e
	challe mit Büro -
Gemarkung: Rauschenberg Flur	: 10 Flurstück: 118/3, 123/1, 121
im Rahmen der in Abschnitt A I festgesetzten Auflage	n die <b>Baugenehmigung</b> mit Zustimmung des Regierungs-
präsidenten in Kassel – Landesamtes für Straßenbau erteilt.	- Ministers des Innern - vom *)
Ausnahmen werden zugelassen von §	
Die Ausnahme(n)	
von §	Finanzami Marburg-Lahn
erlischt — erlöschen*), wenn	Bewertungsstelle
	(ab-\111 - 7. 1. 69/) *)
von §	
erlischt — erlöschen*), wenn	*)
von §	*)
,	
·	*)
von §	
wird — werden*) unter dem Vorbehalt des jederz	eitigen Widerrufs erteilt*).
Die Ausnahme(n) ist — sind*) mit den in Abschnitt A II	
	rden*) aus den in Abschnitt B dargelegten Gründen versagt.
Die Anordnungen in Abschnitt C sind zu befolgen, die I	Hinweise in Abschnitt D zu beachten.
Gebühren:	
Genehmigungsgebühren IA3a, IA1a (Fundstelle)	480, DM
	12, DM
	DM
Bare Auslagen:	
Für Prüfingenieur — Amt für Baustatik —	DM N
für Gutachten	Im Auftrages
für	gez. Jäckel
Gesamtsumme bereits bezahlt	DM1
noch zu zahlen	492, DM 16 N Beg!: hus

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen \*\*) Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBI. S. 101) / Druck: L. Köhler, Cappel

I. Zur Baugenehmigung (§ 70 Abs. 4 HBO):

1. Die in den Anlagen grün eingetragenen Abänderungen und Vorschriften sind der Ausführung zugrundezulegen.

2.

Die Schnurgerüstabnahme ist bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

- Es ist ein Abstand von 2,50 m zur Südwestgrenze (für Garagen) 3. einzuhalten.
- Es sind Abstände von 38,00 m zur Straßenflucht der L.I.O. 4. und 8,00 m zur Wegflucht Parzelle 145 einzuhalten.
- Am Garagentor ist ein Schild anzubringen mit dem Hinweis: 5. "Feuer und Rauchen polizeilich verboten! Vergiftungsgefahr beim Laufenlassen des Motors!"
- Die Entwässerungsanlage ist nach den Bedingungen der Orts-6. satzung auszuführen.
- Bei der Errichtung und Einrichtung des Betriebes sind die 7. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel anzuwenden, die vor allem im § 1 Abs. 3 aussagen, daß für Betriebe und Tätigkeiten, die ihrer Art nach einer anderen Berufsgenossenschaft zuzuteilen wären, deren Unfallverhütungsvorschriften gelten; das bedeutet, daß sinngemäß die Unfallverhütungsvorschriften der chemischen Berufsgenossenschaft Anwendung finden würden.

II. Zu den Ausnahmen (\$75 Abs. 3 HBO):

\*\*Einrichtung des Laborraumes die Richtlinien für Chemische Labors dieser Berufsgenossenschaft zu beachten.

1. von §

- Die elektrischen Licht- und Kraftanlagen sind entsprechend den Sicherheitsbestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu installieren.
- Die geplanten Fenster sind zur Erzielung einer guten Be-9. und Entlüftung zweckmäßig als Drehkippflügel auszubilden, die sich vom Fußboden aus leicht bedienen lassen.
- Maschinen-, Labor-, Aufenthalts- und Toilettenräume sind 10. heizbar einzurichten. Für die Heizung, die mit Hilfe eines Niederdruckdampfkessels betrieben werden soll, gelten die entsprechenden B. Versagungsgründexx Vorschriften für Niederdruckdampfkesseln vom 21. 8. 19636 (RGB1. 1936 S. 706).
  - Der Fußboden des Maschinenraumes ist eben und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit herzustellen.
  - An ständigen Arbeitsplätzen ist ein fußwarmer Bodenbelag 12. vorzusehen.
  - Werden im Lagerraum brennbare Flüssigkeiten gelagert, die 13. unter die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF-) fallen, so sind die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten. - 2 -

#### C. Anordnungen, Freistellungen

1.	Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist eine Besc	cheinigung des Katasteramtes in Marburg (Lahn) oder des
	kommunalen Vermessungsamtes in	oder eines öffentlich bestellten
	Vermessungsingenieurs über die mit den Bauvorla Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 79 Abs. 5 Satz 2	gen übereinstimmende Absteckung im Grundriß der unteren 2 HBO)*).
2.	Der Beginn der	(Bezeichnung der Bauarbeiten)
	ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens 3 7 HBO)*). Der Beauffragte der Bauaufsichtsbehörde	Tage vorher — schriftlich —*) anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 wird eine Probe — Probestücke —*) entnehmen.
3.	Werden die	(Bezeichnung der Bauarbeiten)
	unterbrochen, so ist der Wiederbeginn der untere schriftlich — *)anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO)	en Bauaufsichtsbehörde spätestens
4.	Die Beendigung der	(Bezeichnung der Bauarbeiten)
	ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens Nr. 1 HBO)*).	Tage vorher — schriftlich — *) anzuzeigen (§ 78 Abs. 2
5.	Die Ausführung der	(Bezeichnung der Bauarbeiten)
	wird von der Landes*) — Prüfstelle für Baustatik is	n — Darmstadt —*)
	— dem Prüfingenieur für Baustatik als Sachverständigen —*) auf Kosten des Bauherri	
6.	Der Rohbauabnahme werden die gesamten Bautei	le unterworfen (§ 79 Abs. 5 Satz 1 HBO).
7.	Zusätzliche Bauabnahmen (§ 79 Abs. 5 Satz 2 HBO	) werden angeordnet für
	(Bezeichnung de	er Bauteile — Bauarbeiten)

Die Abnahme(n) ist — sind —\*) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde — schriftlich —\*) zu beantragen. Vor der Abnahme dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, welche die Überprüfung beeinträchtigen\*).

- 8. Der Bauherr wird von der Verpflichtung, einen Bauleiter zu bestellen, nicht freigestellt (§ 81 Abs. 2 Satz 3 HBO)\*).
- 9. Erfolgt die Ausführung der genehmigten Bauarbeiten nicht durch gewerbsmäßige Unternehmer, so ist der Bauherr gemäß § 783 Absatz 1 und § 799 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, spätestens 3 Tage nach Ablauf eines jeden Monats der Zweiganstalt der Bau-Berufsgenossenschaft, Frankfurt/M., Weißfrauenstr. 10, einen Nachweis einzureichen, aus dem die Art und Dauer der ausgeführten Bauarbeit, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, deren geleistete Tagewerke oder Stunden, sowie der hierfür gezahlte Lohn ersichtlich ist. Erfolgt die Ausführung der Bauarbeiten durch Familienmitglieder und wird ein Lohn an diese nicht gezahlt, so müssen in dem Nachweis mindestens deren geleistete Tagewerke aufgeführt werden. Erfolgt die Einreichung des Nachweises nicht rechtzeitig, oder enthält dieser unrichtige Angaben, so kann der Bauherr gemäß § 800 in Verbindung mit §§ 908/909 der Reichsversicherungsordnung in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

- 2-

- 14. Sollte über Aufenthaltsräume und WC eine Massivdecke ausgeführt werden, so ist vor Baubeginn die Berechnung der Decke in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 15. Die Genehmigung wird vorbehaltlich nach zu stellender Bedingungen bezüglich der Zufahrt zur L.I.O. erteilt. Bis zur Klärung hat der Zugang und die Zufahrt vom Seitenweg Parzelle 145 zu erfolgen.

#### D. Wichtige Hinweise

- 1. Dieser Bauschein muß zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle bereitliegen (§ 70 Abs. 3 Satz 2 HBO).
- 2. Ist eine Ausnahme oder Befreiung befristet, unter Bedingungen oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden, so erstrecken sich diese Einschränkungen auch auf die Baugenehmigung (§ 75 Abs. 5 HBO).
- 3. Die Baugenehmigung ist einschließlich ihrer Einschränkungen (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen (Abschnitt C Nr. 1 bis ...) für den Rechtsnachfolger des Antragstellers wirksam (§ 70 Abs. 5 HBO).
- 4. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Bauscheins mit der Ausführung der genehmigten Maßnahme nicht ernsthaft begonnen worden oder die begonnene Maßnahme 1 Jahr lang unterbrochen ist (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 HBO).
- 5. Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung nicht abgewichen werden (§ 81 Abs. 1 Satz 2 HBO). Ein zusätzlicher Bauantrag ist erforderlich (§ 67 Abs. 1 Satz 1 HBO).
- 6. Der Bauherr hat zur Leitung und Überwachung der Baumaßnahme einen Bauleiter zu bestellen. Bei Ausscheiden des Bauleiters hat er sofort einen Nachfolger zu bestimmen (§ 81 Abs. 2 HBO)\*).
- 7. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde den Beginn der Ausführung der Maßnahme schriftlich spätestens eine Woche vor Baubeginn unter Benennung des Bauleiters\*) sowie der mit den Rohbau- Abbruch- —\*) Arbeiten beauftragten Unternehmen anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 HBO; § 29 DVOHBO)\*\*).
- 8. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde jede Veränderung, die bei der Ausführung der Baumaßnahme eintritt, insbesondere einen Wechsel in der Person des Bauleiters oder des Bauherrn unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 HBO; § 29 DVOHBO)\*\*).
- 9. Der Bauleiter hat für die Zeit seiner Abwesenheit von der Baustelle einen geeigneten Vertreter zu bestellen und ihn ausreichend zu unterrichten (§ 82 Abs. 3 HBO).
- 10. Mit der Ausführung der Bau- (Abbrucharbeiten) dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorliegt (§ 83 Abs. 1 HBO).

  Das Schweißen tragender Stahlbauteile und das Leimen tragender Holzbauteile darf nur von Unternehmen vorgenommen werden, die vom Hessischen Minister des Innern als geeignet anerkannt sind (DIN 4100, DIN 1052).
- 11. Wird eine Baumaßnahme in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt, so ist eine der Art der Baumaßnahme entsprechende Anzahl von Facharbeitern, welche die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, zuzuziehen. Auch bei Selbsthilfearbeiten muß ein Bauleiter bestellt werden (§ 83 Abs. 1 Satz 1 u. 3 HBO).
- 12. Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen sowie, im Rahmen ihrer Aufgaben, den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle, der Einblick in den Bauschein und die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen zur besonderen Prüfung gestattet (§ 78 Abs. 3 HBO).
- 13. Das Bauvorhaben unterliegt abgesehen von den Abnahmen nach Abschn. B Nr. 6 —\*) der Rohbau-\*) und der Schluß-\*)Abnahme.
  - Der Rohbau ist abzunehmen, sobald das Bauwerk in seinen tragenden Teilen einschließlich der Schornsteine, der notwendigen Treppen aus nicht brennbaren Baustoffen und der Dacheindeckung vollendet ist. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Bauwerks sicher zugänglich sein und alle Bauteile, die für die Standund Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz wesentlich sind, so weit offenliegen, daß Abmessungen und Ausführungsart geprüft werden können (§ 79 Abs. 2 HBO).
  - Die Schlußabnahme erfolgt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist. Sie umfaßt auch die Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auf dem Grundstück (§ 79 Abs. 3 HBO).
- 14. Die Rohbauabnahme\*) und die Schlußabnahme\*) sind vom Bauherrn schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen (§ 79 Abs. 1 Satz 3 HBO). Beiden Anträgen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit und Sicherheit der Schornsteine, beim Antrage der Schlußabnahme auch über die Benutzbarkeit und Sicherheit der vorhandenen Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe beizufügen (§ 79 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 6 HBO).
- 15. Über die erfolgte beanstandungsfreie Abnahme wird ein Abnahmeschein ausgestellt. Vor Aushändigung des Rohbauabnahmescheins darf mit dem Innenausbau nicht begonnen, vor Aushändigung des Schlußabnahmescheins dürfen das Gebäude und die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nicht in Benutzung genommen werden (§ 79 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 4 HBO).
- 16. Brennbare Fußböden unter Feuerstätten sind durch Beton oder Asbestzementplatten, durch Kacheln oder Steine oder durch 1 mm dickes Blech zu schützen. Auf die gleiche Weise sind brennbare Fußböden vor Feuerungsöffnungen in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu sichern; die Schutzvorkehrungen müssen die Feuerungsöffnungen beidseits um mindestens 25 cm überragen (§ 13 Abs. 2 DVOHBO)\*\*).

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen

<sup>\*\*)</sup> Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2. 1. 1958 (GVBI. S. 1)

- 17. Eiserne Feuerstätten müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 25 cm, von nicht feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm entfernt bleiben. Feuerstätten aus Kacheln oder Steinen müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 15 cm, von nicht feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 25 cm halten. Fußleisten und Türbekleidungen sind feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen gleichzuachten (§13 Abs. 3 DVOHBO)\*\*).
- 18. Rauchrohre aus Metall müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 25 cm, von anderen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rauchrohre gegen Wärme und Abstrahlung geschützt, so genügt ein Abstand von 10 cm. Fußleisten und Türbekleidungen aus Holz sind feuerhemmend ausgebildeten gleichzuachten. Führen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren Baustoffen, so müssen die Wände allseitig mindestens 30 cm von Rauchrohren entfernt bleiben. Der Zwischenraum zwischen Rauchrohren und Wänden ist bei zweischaligen Wänden feuerbeständig zu schließen (§14 Abs. 2 DVOHBO)\*\*).
- 19. Treppenläufe von mehr als drei Stufen sind mit mindestens 1 Handlauf und, soweit sie nicht an Wandflächen anschließen, mit stoßfestem Geländer von 0,90 m Höhe zu versehen. Weist die Treppe ein Treppenauge auf, dessen geringste Breite mehr als 1 m beträgt, so muß das Treppengeländer für alle Stufen, deren Oberkanten mehr als 10 m über der Sohle des Treppenauges liegen, mindestens 1,10 m hoch sein. Die Geländer dürfen über die freien Wangen nicht mehr als 4 cm vorragen (§ 8 Abs. 5 DVOHBO)\*\*).
- 20. Öffnungen in Treppengeländern, Geländern auf betretbaren Dächern und betretbaren Vorbauten dürfen nicht breiter als 15 cm sein (§ 6 Abs. 3, Satz 3, § 7 Abs. 2, Satz 2, § 8 Abs. 5, Satz 3 DVOHBO)\*\*).
- 21. Bei der Bauausführung sind insbesondere zu beachten:
  - a) die vom Hessischen Minister des Innern eingeführten und bekanntgegebenen Technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses (§ 29 HBO), insbesondere

DIN 1053 - Mauerwerk, Berechnung und Ausführung -

DIN 1045 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton —

DIN 1047 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Beton —

DIN 4100 - Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten -

DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau —

DIN 1052 — Holzbauwerke — Berechnung und Ausführung —

DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme —

DIN 4117 — Richtlinien für die Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit —

DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau —

DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau -

DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau —

DIN 4420 - Gerüstordnung -

DIN 1986 - Grundstücksentwässerungsanlagen -

DIN 4261 - Kleinkläranlagen -\*)

b) die technischen Vorschriften und Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TVR-Gas) und die VDE-Vorschriften\*),

c) die Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Hausschornsteinen vom 21. 12. 1957 (St.-Anz. 1958 S. 5)\*), die Richtlinien über die Lagerung von Brennstoffen für größere Heizanlagen vom 18. 12. 1957 (St.-Anz. 1958 S. 4)\*).

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen
\*\*) Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2, 1, 1958 (GVBI, S, 1)

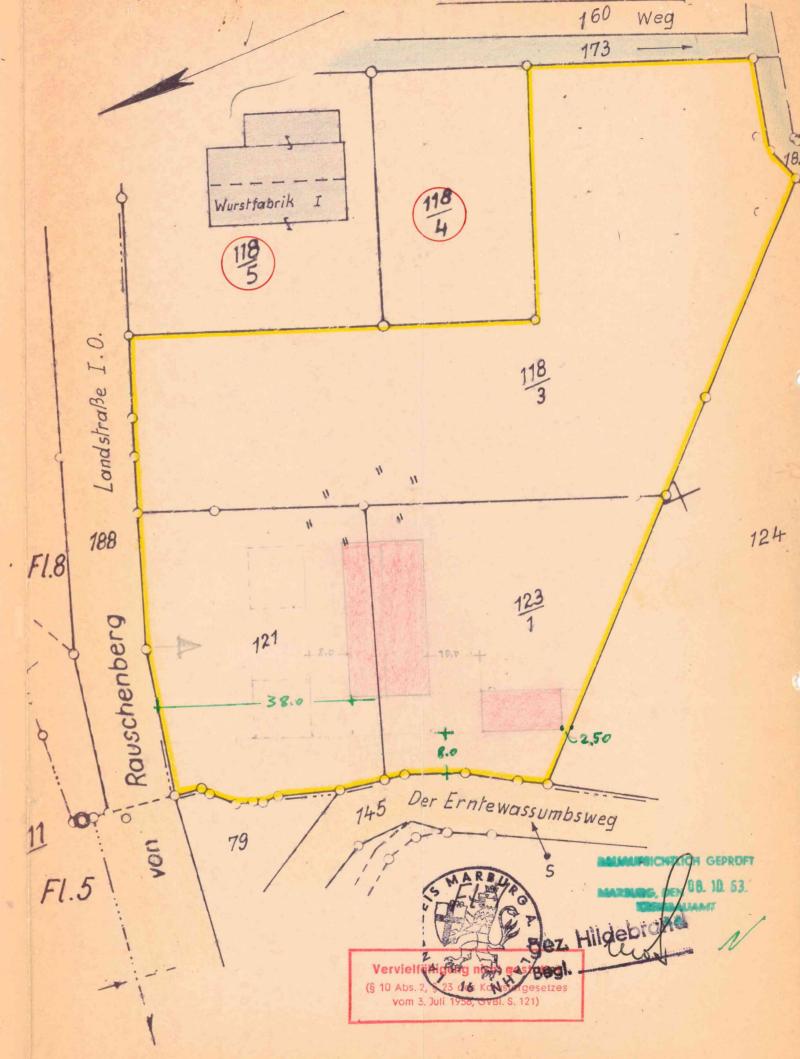
#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Einschränkungen der Baugenehmigung, die Anordnungen, die Gebührenfestsetzung und die Versagung der Ausnahme(n) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Bauaufsichtsbehörde Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Regierungspräsident in Kassel als nächsthöhere Behörde. Die Rechtsmittelfrist wird auch durch Erheben des Widerspruchs beim Regierungspräsidenten gewahrt.

Es wird gebeten, den Widerspruch in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Bestandteile dieses Bauscheines sind:	
1 Baubeschreibung	23609609E
1 Betriebsbeschreibung	
1 Lageplan	
1 Flächengestaltungsplan	
Blatt Bauzeichnungen	
1 statische Berechnung (	
Blatt Positionspläne	
Blatt Bewehrungspläne	
An	
1 <mark>. (Ba</mark> uherrn)	
2. Gemeindevorstand	
2	Sealer Committee of the
J.	

Kreis Marburg-Land Bezeichnung des Baugrundstücks Rauschenberg Gemeinde Amtlicher Lageplan Rauschenberg Gemarkung zum Bauantrag In der Struth Lage (Straße) Flur ...... 10... Flurstück Nr. 118/3, 123/1, 121 Fa. Theo Junker (Name und Anschrift des Bauherrn) Fläche des Baugrundstücks Rauschenberg davon sind als Straßenland abzutreten etwa Geplant ist ein Fabrikationsgebäude Verbleibende Fläche des Baugrundstücks etwa Übergeordnete Bauleitpläne Fluchtlinienplan Bebauungsplan Vorläufige, noch nicht in das Grundbuch übernommene Eigentümerangaben sind rot gekennzeichnet. Der Ausfertigungsvermerk bezieht sich nur auf das Baugrundstück und die unmittelbar benachbarten Grundstücke. Ausgefertigt nach dem Liegenschaftskataster und den Ergebnissen eines Ortsvergleichs 23. Aug 1963 Marburg (Lahn) F 768/63 Geschäftsbuch Nr. (Bei Rückfragen bitte angeben) Katasteramt Der Lageplan umfaßt 1 Anlagen Maßstab: 1:750 Die Angaben nach § 25 Abs. 4 Nrn. 6, 7 und 8 der DVO zur Hessischen Bauordnung vom 2. Januar 1958 sind eingetragen durch: a) die Straßen- und Baufluchtlinien b) das Bauvorhaben c) die Aufteilung der Grundstücksfreiflächen



Der Bauherr:

gez-The Junkar

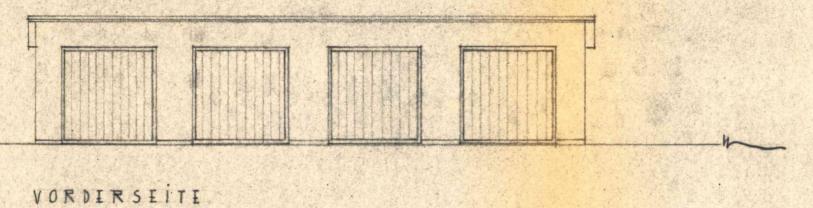
gez. Mant. Damm

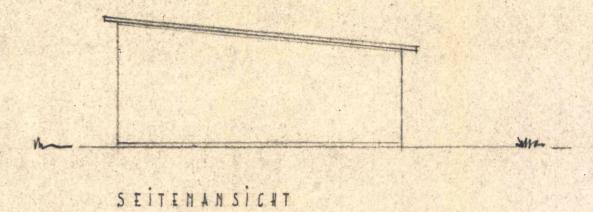
Der Planverfasser:

## Eigentümer- und Flurstücksnachweis

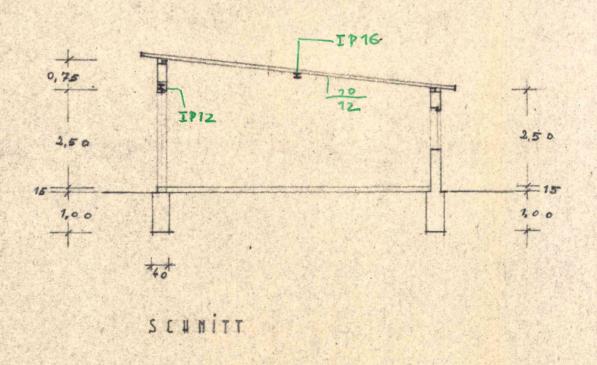
m Amtlichen Lageplan

Kata	esteram	t Ma	rburg			Gemeind	θ			Rauschenberg	Geschäftsbuc
										н	F 768
	147.94				— E	igentü	m e	r			
Lfd.	Nun	nmer des Flur-	Nr. des Liegen- schaftsbuchs Nr. des		undbuch	Nutzungs- art	des	Flache Flurst Flurst	ücks ücks-	Bemerkungen (z. B. Lagebezeichnun	a)
	Flur	stücks	Gebäudebuchs	Bd.	Blatt		1	a			3,
1		2	3		4	5		6		7	
						1	-				
1	Ju	nke	r, Theo,	Kaui iehl	mann,	ind Ehef 2, Mark	rat tst	Har.	inna	,	
	10	118/3	1136	34	1019	Gr		62	48	In der Struth	
		123/1				Gr	1	25	07		
		121				Gr		24	59	"	
2	St	a d t	Rau che	nber	g		1 1				
		447/2		77	9		1			REPORT OF THE	
		410/2									
		173									
		183							/*		
	To	n n i	n s e 1	e C							
	T e		nsel	ds 00							
		118/4									
		118/5									
	ent in										
3	Die	erste	luth. Pfa	rre							
	-	124									7
		1					3			FILE AND PROPERTY.	
									VIII.		
			17.								
	1						But				
							6		7		

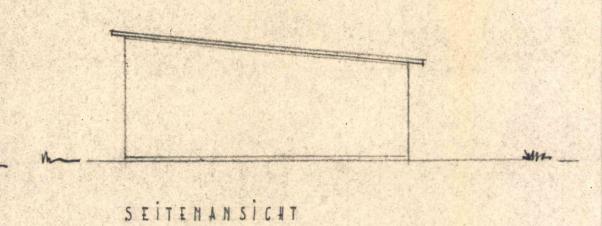


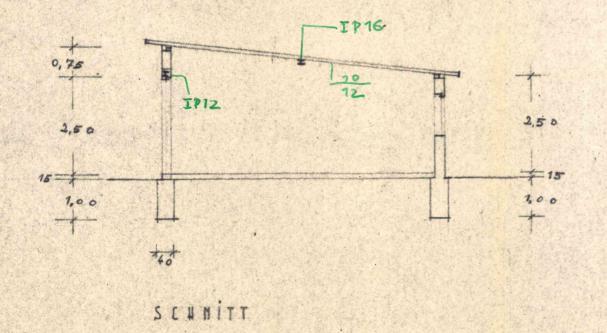


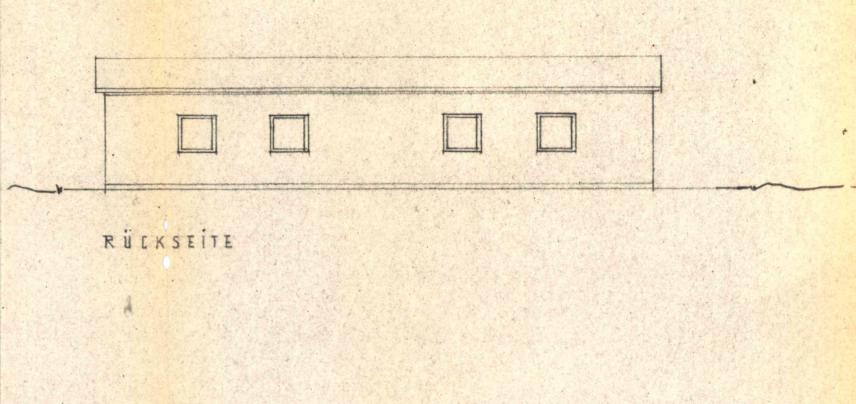
7.00



GRUNDRISS

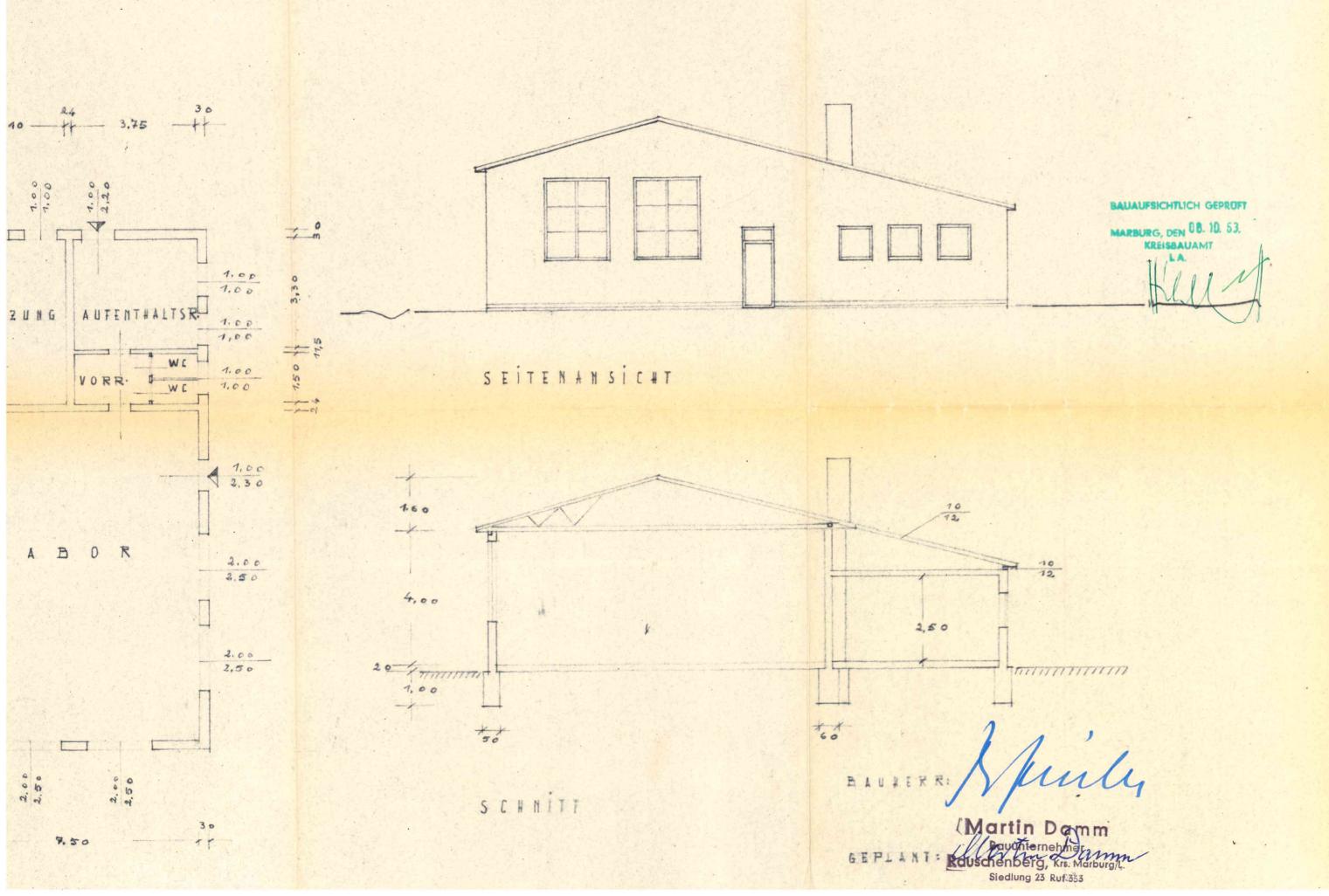












## Landkreis Marburg

— Der Kreisausschuß — Kreisbauamt Reg. Nr. 2117/63

An	Herrn	1	Marburg (Lahn), den	10. 9.	1964
	Theo Junker				
	(Antragsteller)				
	- Kaufmann -		B. HERRN BURGERMEIS	TER	

in Rauschenberg

durch den Herrn Bürgermeister

## Rohbau-Abnahmeschein

— § 79 Abs. 2 HBO —\*)

Die auf Antrag de S	Theo Junker	, Rausch	nenberg	, Auf de	em Ro	mer 4	
Die dei Aimag de		(Bauher	т)				
vom	am	-		durchgeführte Rohbau-Abnahme			
für das mit Bauschein N	r. 2117/63	5	vom	8. 10.	63		genehmigte
Bauvorhaben		(Art und	Zweck)	mit Bür	) -		
Baugrundstück Rauschenberg (Strafe, Hausnummer)							
Flur 10		Flo	rstück	118/3,	123/	1, 12	21
Grundstückseigentümer*	**) Theo	Junker,	Rausch	enberg,	Auf	dem I	Römer 4
	(Name, Vorname und Anschrift)						
hat zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben.							
Die Abnahme erfolgt unbeschadet anderweit erforderlicher Abnahmen, Genehmigungen, Prüfungen oder							

Im Auftrage:

\*) Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBI. S. 101)

\*\*) Angabe nur notwendig, falls nicht Bauherr

dergleichen (§ 79 Abs. 6 HBO).

## **Landkreis Marburg**

- Der Kreisausschuß -Kreisbauamt Reg. Nr. 2117/63

11.

Marburg (Lahn), den 2. Februar 1966

An Herrn

Theo Junker
(Antragsteller)
- Kaufmann -

D. HERRN BURGERMEISTER

Rauschenberg

durch den Herrn Bürgermeister

# Schluß-Abnahmeschein

- § 79 Abs. 3 HBO -\*)

Die auf Antrag de	s Kaufmanns Theo	Junker, I	Rauschenberg, Auf dem Römer 4
vom	am	-	durchgeführte Schlußabnahme
für das mit Bausche	in Nr. 2117/63	vom8.	10. 1963 genehmigte
Bauvorhaben	- Neubau eine:	r Lagerhalle mi	t Büro -
Baugrundstück	Rauscl	nenberg (Straße, Hausnummer)	
Flur	10		118/3, 123/1, 121
hat zu keinen Bean	standungen Anlaß gegebe	n.	
Die Abnahme erfolg dergleichen (§ 79 Al		erforderlicher Abnal	nmen, Genehmigungen, Prüfungen oder

Im Auftrage:

Unterschrift

<sup>\*)</sup> Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBI. S. 101)



# Anlage 2.2

## **Archivalien**

Reg.-Nr. 691/64
Datum: 07.04.1963
Bauvorhaben:
Neubau eines Bürogebäudes



## ANDKREIS MARBURG

- DER KREISAUSSCHUSS -

Kreisbauamt

Bei Antwort Aktenzeichen angeben!

3550 Marburg a. d. Lahn, den 31. März 19 65
Barfüßerstraße 11
Fernruf 4821
Postfach 610

1

Bau- und Gebühren-Kontroll-Nr. 754/65

### Nachtragsgenehmigung

Die Nachtragszeichnung zu dem am 7. 4. 1964 - Baureg. Nr. 691/64 - genehmigten Neubau eines Bürogebäudes (hier: Lagerung von Lösungsmitteln und Heizöl) für

### Theo Junker, Rauschenberg

wird hiermit genehmigt.

Die Bedingungen des obigen Bauscheines behalten ihre Gültig-keit.

### Auflagen:

- 1. Gemäß Ziffer 2.231 des Anhangs I zur Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10.9.1964 darf das Grundstück oder Grundstücksteil auf dem brennbare Flüssigkeiten in oberirdischen Behältern im Freien gelagert werden, dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglich sein.

  Das Lager muß so angelegt sein, daß Löscharbeiten ungehindert durchgeführt werden können.
  - a) Die Anlagen zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten müssen so errichtet, hergestellt und ausgerüstet sein sowie unterhalten und betrieben werden, daß die Sicherheit Beschäftigter und Dritter, insbesondere vor Brandund Explosionsgefahren, gewährleistet ist.
  - b) Der Anlageninhaber oder Betreiber hat dafür zu sorgen, daß Personen, die mit der Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten oder mit Wartungs-, Bau oder Reparaturarbeiten an Anlagen oder Anlagenteilen beschäftigt werden, über die nach dieser Verordnung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften und die zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden und Explosionen zu ergreifenden Maßnahmen unterrichtet sind.
  - c) Die Tankstellen-anlagen müssen mit ausreichenden und geeigneten Brandschutzeinrichtungen ausgerüstet sein; diese

- c) müssen in gebrauchsfertigem Zustand gehalten werden. Das Rauchen im Arbeitsbereich ist zu verbieten. Auf das Verbot muß durch eine deutlich sichtbare und lesbare Aufschrift hingewiesen sein.
- d) Die Einrichtungen zur Förderung der brennbaren Flüssigkeiten müssen im Falle eines Brandes oder einer Explosion von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.
- e) Die Unversehrtheit der einzubauenden Tanks und ihrer Isolierung muß unmittelbar vor dem Absenken durch einen Sachkundigen festgestellt und bescheinigt worden sein.

  Ist die Wandung der Tanks beschädigt, so dürfen die Tanks nicht eingebaut werden, es sei denn, daß eine Prüfung durch einen Sachverständigen im Sinne des § 24c Abs. 1 u. 2 der Gewerbeordnung stattgefunden und die Eignung der Tanks für den unterirdischen Einbau bescheinigt hat. Die genannte Bescheinigung ist dem Beamten des Technischen Überwachungsamtes bei der Abnahme der Anlage vorzulegen.
- f) Die Tanks und die ihnen in leitender Verbindung stehenden Anlageteile müssen so errichtet sein, daß sie gegen Erde keine elektrische Spannung annehmen können, die zur Entstehung zündfähiger Funken oder zur Gefährdung von Personen führt.
- g) Die beim Befüllen der Tanks ausströmenden Dampfluftgemische müssen so abgeleitet werden, daß efahren für die Beschäftigten und Dritte nicht entstehen können. Ist die gefahrlose Ableitung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich, so müssen Einrichtungen zur Abwendung des Gaspendelverfahrens vorhänden sein; in diesen Fällen ist an den Stellen, an denen die Befüllung regelmäßig vorgenommen wird, durch eine deutlich sichtbare und gut lesbare Aufschrift darauf hinzuweisen, daß die Befüllung nur unter Anwendung des Gaspendelverfahrens erfolgen darf.
- h) Die elektrischen Anlagen für den Tankstellenbetrieb müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Sie sind entsprechend der in der Technischen Verordnung aufgeführten Gefahrenbereiche, Zonen A, B, C zu installieren. Über die vorschriftsmäßige Installation ist dem abnehmenden Beamten des Technischen Überwachungsamtes die Bescheinigung des Erstellers vorzulegen.
- Die Tankstellenanlagen sind vor Inbetriebnahme dem Technischen Überwachungsamt in Kassel entsprechend § 14 Abs. 2 Ziff.
   Buchstabe a zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes anzuzeigen.

- 3. Beim Einbau des Öltanks sind die Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe, die mit Erlass des Hess. Min. des Innern vom 13. 7. 1959 V c/Vd 61a 1/59 (veröffentlicht im Staatsanzeiger 1959, S. 861) herausgegeben wurden, genauestens zu beachten.
- 4. Der Doppelwandbehälter und der erforderliche Leckanzeiger dürfen gemäß Erlaß des Hess. Min. des Innern vom 15. 4. 60, St.Anz. 20/1962, S. 86, nur dann Verwendung finden, wenn sie das Prüfzeichen des Prüfausschusses VI tragen.
- 5. Der Behälter und die Leckanzeigevorrichtung sind mindestens alle 5 Jahre von einem technischen Sachverständigen auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen und das Ergebnis der Unteren Wasserbehörde zu übersenden.
- 6. Der Baubeginn ist außer dem Landrat in Marburg als untere Wasserbehörde auch dem Wasserwirtschaftsamt in Marburg/L. anzuzeigen, denen Zutritt zur Baustelle zu gewähren ist und denen auch die Bauzeichnungen auf der Baustelle auf Verlangen vorzuzeigen sind.
- 7. Der Lagerbehälter muß am Domflansch das Herstellerschild tragen.
- 8. Die Fläche unter dem Behälter ist wasserdicht und mit Gefälle zu einem Pumpensumpf herzustellen. Sie ist so tief anzuordnen, daß eine wasserdichte Wanne geschaffen wird, deren Fassungsvermögen dem Tankinhalt zuzüglich 10 % Sicherheitszuschlag entspricht.
- 9. Sicherung der unter Gelände eingebauten Rohrleitungen durch Verlegen in Steinzeugrohren, deren Muffen mit Prodorit oder gleichwertiger Vergußmasse zu dichten sind und die Gefälle und Vorflut in einen Keller o.ä. haben müssen.
- 10. Überfüllsicherungen und Kontrollgeräte sind einzubauen.
- 11. Bei Lagerbehältern mit innerem Überdruck Abschnitt 3 der Ötankrichtlinien beachten.
- 12. Bei der Schlußabnahme sind der zuständigen Wasserbehörde (sh. § 26 des Hess. Wassergesetzes) vorzulegen:
  - a) Bescheinigung eines Sachverständigen über die verstärkte Isolierung nach Abschn. 13.11 der Richtlinien.
  - b) bei Einbau gebrauchter Lagerbehälter eine Bescheinigung nach Abschn. 5 der Richtlinien.
- 13. Beim Betrieb sind alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

- 14. Der Pumpensumpf ist vom Grundstücksbesitzer regelmäßig auf angesammelte Lagerflüssigkeit zu prüfen und nötigenfalls zu leeren. Wird Lagerflüssigkeit festgestellt, ist entsprechend Ziffer 10. zu verfahren.
- 15. Der Grundstückseigentümer ist dafür haftbar, daß keine Lagerflüssigkeit in den Untergrund gelangt. Leckstellen sind sofort zu dichten oder der Tank ist zu entleeren. Die Lagerflüssigkeit darf nicht in Gelände oder in die Kanalisation abgekippt werden, sondern sie ist zu vernichten. In jedem Falle, auch wenn durch Unvorsichtigkeit beim Betrieb Lagerflüssigkeit in den Untergrund gelangt, z.B. beim Füllen und Entleeren des Behälters, sind unverzüglich der Landrat in Marburg als untere Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt in Marburg fernmündlich und schriftlich zu unterrichten.
- 16. Die Dichtheit des Behälters und der Betriebsrohrleitungen ist in Abständen von 5 Jahren durch einen amtlichen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Bescheinigungen über die Prüfungen sind dem Landrat in Marburg als unter Wasserbehörde vorzulegen.
- Jahre außer Betrieb war, ist vor erneuter Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung mit innertem Gas und einem Überdruck von 1 atü durch einen amtlichen Sachverständigen zu unterziehen. Bei dieser Prüfung brauchen die Rohrleitungen und Tankanschlüsse nicht freigelegt zu werden. Der Druck darf während einer Stunde nicht merklich absinken.

  Weitere Bedingungen und Auflagen der Unteren Wasserbehörde bleiben vorbehalten, wenn heute nicht voraussehbare wesentliche Nachteile durch den Betrieb der Anlage für die Allgemeinheit entstehen oder neue Rechtsvorschriften dies erforderlich machen.

Gebühren:

Nr. 27

150,-- DM 50,-- DM

200,-- DM

Herrn Theo Junker

in Rauschenberg d.d.Herrn Bürgermeister

++

An den Magistrat der Stadt

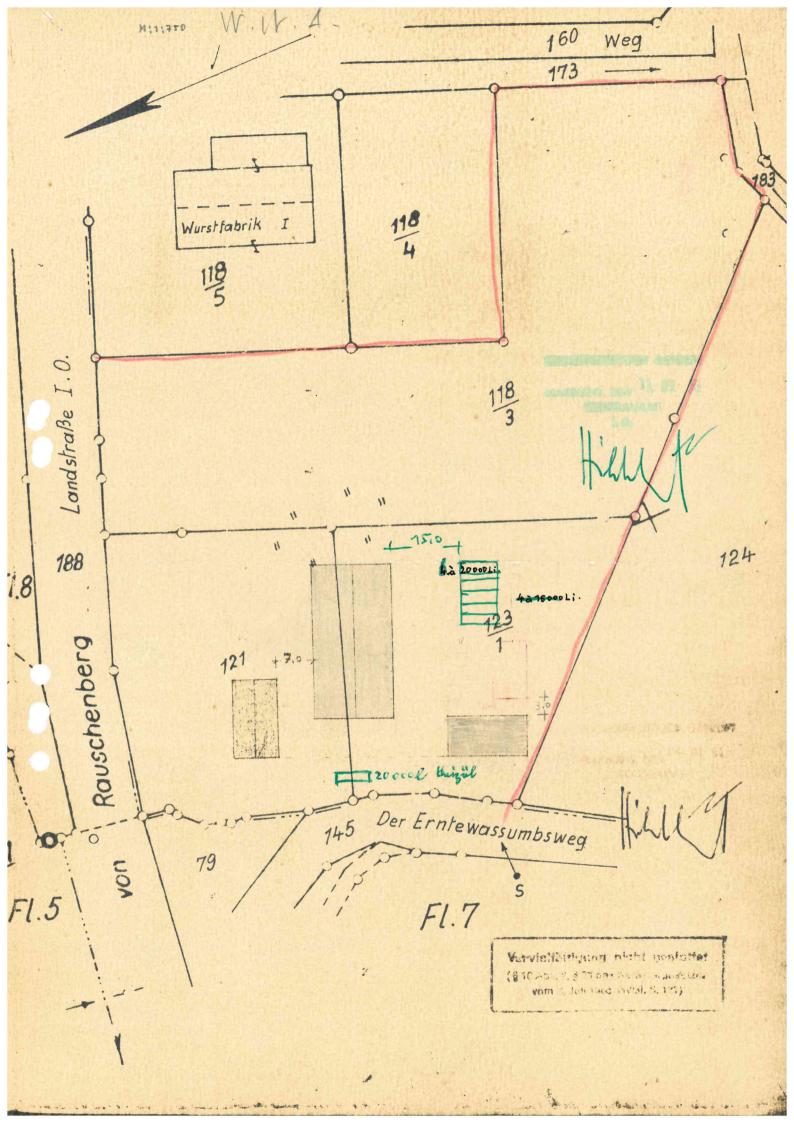
## Rauschenberg

Durchschrift übersenden wir zur Kenntnis.

Im Auftrage:

gez. Jäckel

Begl: hus



VOM \$113, 65 GENERAL

### Nachtrag

zum Bauschein Nr. 691/64 vom 7. 4.

Neubau eines Bürogebäudes für Herrn Theo Junker Rauschenberg



Auf dem bereits bebauten Grundstück, auf dem eine Halle und ein Bürogebäude mit Garagen stehen, sollen noch einige Kessel mit verschiedenen Flüssigkeiten aufgestellt werden.

Es ist geplant, wie aus dem Lageplan ersichtlich ist, hinter dem Garagengebäude 8 größere Kessel mit verschiedenen Flüssigkeiten zu lagern. 4 Kessel von je 15.000 Ltr. Inhalt, bei oberirdischer Lagerung, in einem Betonbecken, als Wanne, wobei 2 Kessel mit Heizöl und 2 Kessel mit schwachen Lösungsmitteln, Äthanol und Solvinon gefüllt werden.

Daneben in einem Abstand von ca 2,00 m unterirdisch gelagert sollen ebenfalls 4 Kessel von je 2000 Ltr. Aufstellung finden. In diesen Kesseln sollen alkohlische Lösungsmittel (Methanol, Isoprophylalkohol), deren Siedepunkt unter 210 liegt, eingelagert werden.

Für die genannten Flüssigkeiten bitte ich um die entsprechende Erlaubnis zur Lagerung. Die zu stellenden Bedingungen werden von mir genau berücksichtigt werden.

Rauschenberg, den 7. 12. 1964

mo b or 2000 & ollofol, Glington Mal (obane)

\*/ Bauherr:

3550 Marburg a. d. Lahn, den 9 . März 19 65
Barfüßerstraße 11
Fernruf 4821
Postfach 610

Bei Antwort Aktenzeichen angeben!

Bau- und Gebühren-Kontroll-Nr. 521/65 1

### Nachtragsgenehmigung

Die Nachtragszeichnung zu dem am 7. 4. 1964 - Baureg. Nr. 691/64 - genehmigten Neubau eines Bürogebäudes (hier: Errichtung einer Einfriedigung) für

### Theo Junker, Rauschenberg

wird hiermit genehmigt.

Die Bedingungen des obigen Bauscheines behalten ihre Gültigkeit.

### Auflage:

Der Zaun ist deckend zu streichen.

Gebühr: I A 1 b = 3,00 DM

Herrn Theo Junker

Rauschenberg d.d.Herrn Bürgermeister

++

An den Magistrat der Stadt

Rauschenberg

Durchschrift übersenden wir zur Kenntnis.

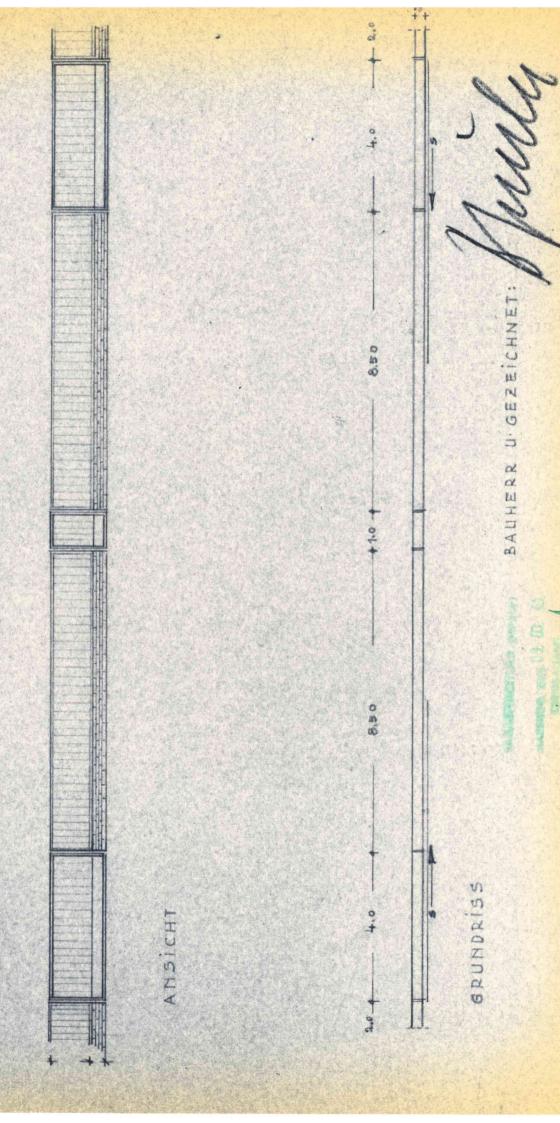
Im Auftrage:

++

gez. Jäckel

Part hus

NACHTRAG ZU BS NR. 694/64 ERRICHTUNG EINER EINFRIEDIGUNG FÜR HERRN T. JUNKER M:4:400 IN RAUSCHENBERG



Theo Junker Rauschenberg Rauschenberg, den 27.2.65

#### Errichtung einer Einfriedigung

Ich beabsichtige eine Einfriedigung nach beigefügter Zeichnung zu errichten.
Der Sockel soll in Klimkersteinen gemauert werden und verfugt werden.Darauf wird ein eiserner Zaun als Stabgitter errichtet.Innerhalb der Einfriedigung sind 2 Schiebetere vorgesehen, die als Zufahrt zum Betrieb erforderlich sind, ausserdem sell ein Eingangstürchen angebracht werden.Das Fundament der Einfriedigung ist als Betenfundament ca 90 cm tief geplant.
Ich bitte Erteilung der Baugenehmigung.

Der Bauherr

# Landkreis Marburg

— Der Kreisausschuß — Kreisbauamt

Reg. Nr. 691/64

Marburg (Lahn), den 7. 4. 1964

# Bauschein

Eingegangen am: 17. BHT. 1973

Finanzami Marbuy/L

Auf Antrag de Kaufmanns Theo Junker, Rauschenberg, (Name, Anschrift)

wird gemäß § 70 HBO**) unbeschadet der Rechte D versehenen Bauvorlagen dargestellte Bau*)-Maßnal	ritter für die in den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk hme
	irogebäudes -
(Art und Z	weck der Maßnahme)
	lur: 10 Flurstück: 118/3, 123/1, 121 (Grundstück)
	gen die <b>Baugenehmigung <del>mit Zustimmung des Regierungs-</del></b>
erteilt.	pau — Ministers des Innern — vom*)
Ausnahmen werden zugelassen von §	
Die Ausnahme(n)	
von §	
erlischt — erlöschen*), wenn	Finanzamt Marburg-Lahn
	Bewertungsstelle *)
von §	1ab-\III -7.1 65
erlischt — erlöschen*), wenn	//
ernscht — ernschen /, wenn	N //
von §	
	*)
	*)
von §	1
wird — werden*) unter dem Vorbehalt des je	
Die Ausnahme(n) ist — sind*) mit den in Abschnitt	
	erden *) aus den in Abschnitt B dargelegten Gründ <mark>en versagt.</mark>
<mark>Die Anordnun</mark> gen in Abschnitt C sind zu befolgen, di	ie Hinweise in Abschnitt D zu beachten.
Gebühren:	
Genehmigungsgebühren I A 3 a (Fundstelle)	100, DM
	DM
	DM
	DM
Bare Auslagen:	DM: 8 //
Für Prüfingenieur — Amt für Baustatik —	DM Im Auftrage;
für Gutachten	DM
für	
Gesamtsumme bereits bezahlt	DM gez. Jäckel
noch zu zahlen	100, -Y DM
HOGH Zu Zamen	14 14

#### A. Auflagen

- I. Zur Baugenehmigung (§ 70 Abs. 4 HBO):
  - 1. Die in den Anlagen grün eingetragenen Abänderungen und Vorschriften sind der Ausführung zugrundezulegen.

2.

Die Schnurgerüstabnahme ist bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

- 3. Es ist ein Grenzabstand von 7,00 m zur Lagerhalle einzuhalten.
- 4. Der Anschluß an das Ortsentwässerungsnetz ist entsprechend der Ortssatzung auszuführen und beim Bürgermeister schriftlich zu beantragen.

11.	Zu	den	Ausnahmen	(§	75	Abs.	3	HBO):
-----	----	-----	-----------	----	----	------	---	-------

		_	
1.	von	3	

B. Versagungsgründe

#### C. Anordnungen, Freistellungen

<ol> <li>Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist eine Bescheir</li> </ol>	nigung des Katasteramtes in Marburg (Lahn) oder des
kommunalen Vermessungsamtes in	oder eines öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurs über die mit den Bauvorlagen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 79 Abs. 5 Satz 2	übereinstimmende Absteckung im Grundriß der unteren HBO)*).
2. Der Beginn der	(Bezeichnung der Bauarbeiten)
ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens 3 Tag HBO)*). Der Beauftragte der Bauaufsichtsbehörde wir	ge vorher — schriftlich —*) anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 d eine Probe — Probestücke —*) entnehmen.
3. Werden die	(Bezeichnung der Bauarbeiten)
and the second of the second of the second	
schriftlich —*) anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO)*).	auaufsichtsbehörde spätestens Tage vorher —
4. Die Beendigung der	
	(Bezeichnung der Bauarbeiten)
ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens	Tage vorher — schriftlich —*) anzuzeigen (§ 78
5. Die Ausführung der	(Bezeichnung der Bauarbeiten)
wird von der Landes*) — Prüfstelle für Baustatik in -	— Darmstadt —*)
dem Prüfingenieur für Baustatikals Sachverständigen —*) auf Kosten des Bauherrn stä	—*) dem ändig überwacht (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 HBO)*).
6. Der Rohbauabnahme werden die gesamten Bauteile	unterworfen (§ 79 Abs. 5 Satz 1 HBO).
7. Zusätzliche Bauabnahmen (§ 79 Abs. 5 Satz 2 HBO) v	werden angeordnet für
(Bezeichnung der	Bauteile — Bauarbeiten)

Die Abnahme(n) ist — sind —\*) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde — schriftlich —\*) zu beantragen. Vor der Abnahme dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, welche die Überprüfung beeinträchtigen\*).

- 8. Der Bauherr wird von der Verpflichtung, einen Bauleiter zu bestellen, nicht freigestellt (§ 81 Abs. 2 Satz 3 HBO)\*).
- 9. Erfolgt die Ausführung der genehmigten Bauarbeiten nicht durch gewerbsmäßige Unternehmer, so ist der Bauherr gemäß § 783 Absatz 1 und § 799 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, spätestens 3 Tage nach Ablauf eines jeden Monats der Zweiganstalt der Bau-Berufsgenossenschaft, Frankfurt/M., Weißfrauenstraße 10, einen Nachweis einzureichen, aus dem die Art und Dauer der ausgeführten Bauarbeit, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, deren geleistete Tagewerke oder Stunden, sowie der hierfür gezahlte Lohn ersichtlich ist. Erfolgt die Ausführung der Bauarbeiten durch Familienmitglieder und wird ein Lohn an diese nicht gezahlt, so müssen in dem Nachweis mindestens deren geleistete Tagewerke aufgeführt werden. Erfolgt die Einreichung des Nachweises nicht rechtzeitig, oder enthält dieser unrichtige Angaben, so kann der Bauherr gemäß § 800 in Verbindung mit §§ 908/909 der Reichsversicherungsordnung in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

#### D. Wichtige Hinweise

- 1. Dieser Bauschein muß zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle bereitliegen (§ 70 Abs. 3 Satz 2 HBO).
- 2. Ist eine Ausnahme oder Befreiung befristet, unter Bedingungen oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden, so erstrecken sich diese Einschränkungen auch auf die Baugenehmigung (§ 75 Abs. 5 HBO).
- 3. Die Baugenehmigung ist einschließlich ihrer Einschränkungen (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen (Abschnitt C Nr. 1 bis . . .) für den Rechtsnachfolger des Antragstellers wirksam (§ 70 Abs. 5 HBO).
- 4. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Bauscheines mit der Ausführung der genehmigten Maßnahme nicht ernsthaft begonnen worden oder die begonnene Maßnahme 1 Jahr lang unterbrochen ist (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 HBO).
- 5. Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung nicht abgewichen werden (§ 81 Abs. 1 Satz 2 HBO). Ein zusätzlicher Bauantrag ist erforderlich (§ 67 Abs. 1 Satz 1 HBO).
- 6. Der Bauherr hat zur Leitung und Überwachung der Baumaßnahme einen Bauleiter zu bestellen. Bei Ausscheiden des Bauleiters hat er sofort einen Nachfolger zu bestimmen (§ 81 Abs. 2 HBO)\*).
- 7. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde den Beginn der Ausführung der Maßnahme schriftlich spätestens eine Woche vor Baubeginn unter Benennung des Bauleiters\*) sowie der mit den Rohbau- Abbruch- —\*) Arbeiten beauftragten Unternehmen anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 HBO; § 29 DVOHBO)\*\*).
- 8. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde jede Veränderung, die bei der Ausführung der Baumaßnahme eintritt, insbesondere einen Wechsel in der Person des Bauleiters oder des Bauherrn unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 HBO; § 29 DVOHBO)\*\*).
- 9. Der Bauleiter hat für die Zeit seiner Abwesenheit von der Baustelle einen geeigneten Vertreter zu bestellen und ihn ausreichend zu unterrichten (§ 82 Abs. 3 HBO).
- 10. Mit der Ausführung der Bau- (Abbrucharbeiten) dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorliegt (§ 83 Abs. 1 HBO).
  Das Schweißen tragender Stahlbauteile und das Leimen tragender Holzbauteile darf nur von Unternehmen vorgenommen werden, die vom Hessischen Minister des Innern als geeignet anerkannt sind (DIN 4100, DIN 1052).
- 11. Wird eine Baumaßnahme in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt, so ist eine der Art der Baumaßnahme entsprechende Anzahl von Facharbeitern, welche die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, zuzuziehen. Auch bei Selbsthilfearbeiten muß ein Bauleiter bestellt werden (§ 83 Abs. 1 Satz 1 u. 3 HBO).
- 12. Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen sowie, im Rahmen ihrer Aufgaben, den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle, der Einblick in den Bauschein und die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen zur besonderen Prüfung gestattet (§ 78 Abs. 3 HBO).
- 13. Das Bauvorhaben unterliegt abgesehen von den Abnahmen nach Abschn. B Nr. 6 —\*) der Rohbau-\*) und der Schluβ-\*)Abnahme.
  - Der Rohbau ist abzunehmen, sobald das Bauwerk in seinen tragenden Teilen einschließlich der Schornsteine, der notwendigen Treppen aus nicht brennbaren Baustoffen und der Dacheindeckung vollendet ist. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Bauwerks sicher zugänglich sein und alle Bauteile, die für die Standund Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz wesentlich sind, so weit offenliegen, daß Abmessungen und Ausführungsart geprüft werden können (§ 79 Abs. 2 HBO).
  - Die Schlußabnahme erfolgt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist. Sie umfaßt auch die Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auf dem Grundstück (§ 79 Abs. 3 HBO).
- 14. Die Rohbauabnahme\*) und die Schlußabnahme\*) sind vom Bauherrn schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen (§ 79 Abs. 1 Satz 3 HBO). Beiden Anträgen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit und Sicherheit der Schornsteine, beim Antrage der Schlußabnahme auch über die Benutzbarkeit und Sicherheit der vorhandenen Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe beizufügen (§ 79 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 6 HBO).
- 15. Über die erfolgte beanstandungsfreie Abnahme wird ein Abnahmeschein ausgestellt. Vor Aushändigung des Rohbauabnahmescheins darf mit dem Innenausbau nicht begonnen, vor Aushändigung des Schlußabnahmescheins dürfen das Gebäude und die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nicht in Benutzung genommen werden (§ 79 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 4 HBO).
- 16. Brennbare Fußböden unter Feuerstätten sind durch Beton oder Asbestzementplatten, durch Kacheln oder Steine oder durch 1 mm dickes Blech zu schützen. Auf die gleiche Weise sind brennbare Fußböden vor Feuerungsöffnungen in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu sichern; die Schutzvorkehrungen müssen die Feuerungsöffnungen beidseits um mindestens 25 cm überragen (§ 13 Abs. 2 DVOHBO)\*\*).

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen

<sup>\*\*)</sup> Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2. 1. 1958 (GVBl. S. 1)

- 17. Eiserne Feuerstätten müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 25 cm, von nicht feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm entfernt bleiben. Feuerstätten aus Kacheln oder Steinen müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 15 cm, von nicht feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von 25 cm halten. Fußleisten und Türbekleidungen sind feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen gleichzuachten (§ 13 Abs. 3 DVOHBO)\*\*).
- 18. Rauchrohre aus Metall müssen von feuerhemmend ausgebildeten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 25 cm, von anderen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rauchrohre gegen Wärme und Abstrahlung geschützt, so genügt ein Abstand von 10 cm. Fußleisten und Türbekleidungen aus Holz sind feuerhemmend ausgebildeten gleichzuachten. Führen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren Baustoffen, so müssen die Wände allseitig mindestens 30 cm von Rauchrohren entfernt bleiben. Der Zwischenraum zwischen Rauchrohren und Wänden ist bei zweischaligen Wänden feuerbeständig zu schließen (§ 14 Abs. 2 DVOHBO)\*\*).
- 19. Treppenläufe von mehr als drei Stufen sind mit mindestens 1 Handlauf und, soweit sie nicht an Wandflächen anschließen, mit stoßfestem Geländer von 0,90 m Höhe zu versehen. Weist die Treppe ein Treppenauge auf, dessen geringste Breite mehr als 1 m beträgt, so muß das Treppengeländer für alle Stufen, deren Oberkanten mehr als 10 m über der Sohle des Treppenauges liegen, mindestens 1,10 m hoch sein. Die Geländer dürfen über die freien Wangen nicht mehr als 4 cm vorragen (§ 8 Abs. 5 DVOHBO)\*\*).
- 20. Öffnungen in Treppengeländern, Geländern auf betretbaren Dächern und betretbaren Vorbauten dürfen nicht breiter als 15 cm sein (§ 6 Abs. 3, Satz 3, § 7 Abs. 2, Satz 2, § 8 Abs. 5, Satz 3 DVOHBO)\*\*).
- 21. Bei der Bauausführung sind insbesondere zu beachten:
  - a) die vom Hessischen Minister des Inneren eingeführten und bekanntgegebenen Technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses (§ 29 HBO), insbesondere

DIN 1053 - Mauerwerk, Berechnung und Ausführung -

DIN 1045 - Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton -

DIN 1047 - Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Beton -

DIN 4100 - Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten -

DIN 4115 - Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau -

DIN 1052 - Holzbauwerke - Berechnung und Ausführung -

DIN 4102 - Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme -

DIN 4117 - Richtlinien für die Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit -

DIN 4108 - Wärmeschutz im Hochbau -

DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau -

DIN 68800 - Holzschutz im Hochbau -

DIN 4420 - Gerüstordnung -

DIN 1986 - Grundstücksentwässerungsanlagen -

DIN 4261 - Kleinkläranlagen -\*)

- b) die technischen Vorschriften und Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TVR-Gas) und die VDE-Vorschriften\*),
- c) die Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Hausschornsteinen vom 21. 12. 1957 (St.-Anz. 1958 S. 5)\*), die Richtlinien über die Lagerung von Brennstoffen für größere Heizanlagen vom 18. 12. 1957 (St.-Anz. 1958 S. 4)\*).

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen

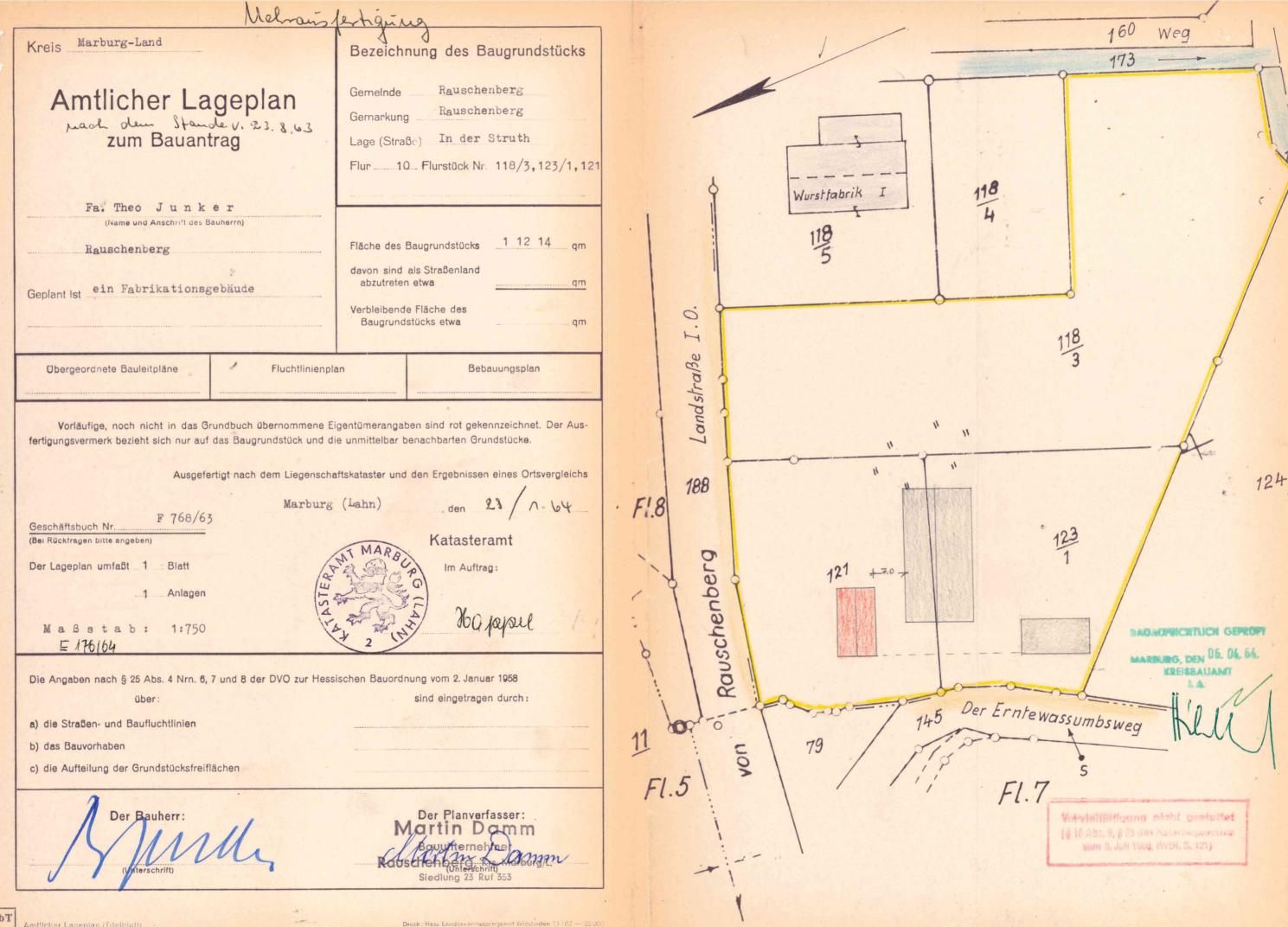
<sup>\*\*)</sup> Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 2. 1. 1958 (GVBI. S. 1)

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Einschränkungen der Baugenehmigung, die Anordnungen, die Gebührenfestsetzung und die Versagung der Ausnahme(n) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Bauaufsichtsbehörde Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Regierungspräsident in Kassel als nächsthöhere Behörde. Die Rechtsmittelfrist wird auch durch Erheben des Widerspruchs beim Regierungspräsidenten gewahrt.

Es wird gebeten, den Widerspruch in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

estandteile dieses Bauscheines sind:	
Baubeschreibung .	
Betriebsbeschreibung	
Lageplan	
Flächengestaltungsplan	
Blatt Bauzeichnungen	
statische Berechnung (Blatt)	
Blatt Positionspläne	
Blatt Bewehrungspläne	
An	
. (Bauherrn)	
2. Gemeindevorstand	
dememberorstand	
).	
	* *



Amtlicher Lageplan (Titelblatt)

# Eigentümer- und Flurstücksnachweis

m Amtlichen Lageplan

-	Kata	steran	nt Ma	rburg		*	Gemeind	е	7		Rauschenberg	Geschäftsbuch
1				A. The							"	F 768
— Eigentümer —												
-	Lfd.	Gr	undbuch	Nutzungs- art	des	Fläch Flurst	e tücks ücks-	Bemerkungen (z.B. Lagebezeichnur	ua)			
	141.	Flur	des Flur- stücks	Nr. des Gebäudebuchs	Bd.	Blatt		la la	a		(2. D. Lagobozololilla)	(9)
1	1		2	3		4	5		6		7.	
١											P' LINE S VA	
-	1	Ju	nke	r, Theo,	Kaui ieh:	fmann,	and Ehef	rat tst	Har.	nna 3	,	
1		10	118/3	1136	34	1019	Gr		62	48	In der Struth	
-			123/1	1 mm + -	173		Gr	4	25	07		
1	74	MY.	121				Gr	100	24	59	"	
1			4 4		5			100				
-	14	Ser.				1000		8	197			
1	2	St	a d t	Rau che	nbe	rg						
			76 16 min									
-	1		149/2									
1	100		173		1.5.	white some		2				
	71		183									
		TO		nse1	2 C							
1	• •	пе	777	nsel	G. C.		up.					
			118/4			10.00		T				
1			118/5				19-12					
1	1						1 × 1	in the second				
-					20 3		9 3 5					
1	3	Die	erste	luth. Pfs	rre							
-	*		124		1							1
-												
			the last of			81					A STATE OF THE STA	
		21-		4 0.0							F K VE F	
-		100					38 9					
-		100										
-							70.4					
-						1			W F			
1		Y.		1	1		Af e					

VOM 64.64

******				119		
Anla zum	ge Nr. Bauan	trag v	om	 	•••••	

Reg. Nr.

		Baubeschreibung	Anlage Nr. zum Bauantrag vom				
Baugrundstück		Rauschenberg Straße: i Rauschenberg Flur: i	1				
Bauvorhaben	Neubau eines Bürogebäudes						
Bauherr	***************************************	Theo Junker					
A) Allgemeine Angabe  1. Art der Baumaßnahme  2. Zweck und Umfang des habens		Neubau – Wiederaufbau – Anbau – Umb änderung* (Ein- oder Mehrfamilienhaus mit Zahl und Art Werkstatt mit Angabe der Betriebsart usw.)					
		Bürogebäude					
3. Stellung der Gebäude ( Straße und Orientierun gestalterische Absichten)	Lage zur ng, ggfs.						
4. Ausführung		Mauerwerk – Stahlbetonskelett – Stahlskelett  Fertighaus (System					
5. Zahl der Geschosse,  Höhe der straßenseitiger wand  und des Sockels	n Außen-	1	Anschnitt des Außengeländes				
6. Lage des Baugrundstücks		im Baugebiet (Gewerbegebiet im Überschwemmungsgebiet – Hochwasserab	flußgebiet*				
		Eisenbahnanlagen60,00	o m				
* Nicht Zutreffendes ist zu streichen	•	Autobahn bzw. Bundesfernstraf	Bem				

<sup>\*</sup> Nicht Zutreffendes ist zu streichen \*\* z. B. Dorfgebiet, Reines Wohngebiet, Gewerbegebiet

B) Besondere technische Angaben:		untersuchungen durchgefü	distribution of the last of th					
1. Baugrund	Welcher A	Welcher Art:						
			C12					
	Vorgesehen	e Belastung:	kg/qcm					
	Höchster G	rundwasserstand:	m unter Sockelhöhe – über	NN*				
		naltung erforderlich:	Control of the Contro					
		eruntersuchungen durchge	Name and Parks a					
		schädliche Wässer vorhan	* Anthonous and an					
2. Fundamente	Streifenfund	dament – Einzelfundamen	t — Pfahlgr <u>ündung —</u> Brunne	engründung –				
	Platte*							
	bewehrt –	unbewehrt*; Betongüte B						
			At a select DIN	Retonalita B				
3. Wände	Dicke cm	Steinart nach DIN oder Zul.	Mörtelart DIN 1053 und 18550	Betongüte B DIN 1045				
Keller, Außenwände tro	agend							
Außenw. nich	t trag.							
Innenwände tro	agend/							
Innenw. nicht	t trag.							
Erdgeschoß, Außenw	. trag. 30	Hobbleok	M.I.					
Außenw. nich	it trag.	A STATE OF THE STA						
Innenw.	. trag. 44	Gitarstein	11 1					
Innenw. nich	t trag.	//	//					
Obergesch., Außenw	v. trag.							
Außenw. nich	nt trag.							
Innenw	, trag.							
Innenw. nich	it trag.							
Obergesch., Außenw	v. trag.							
Außenw. nich	nt trag.							
Innenw	trag.							
Innenw. nich	nt trag.							
Obergesch., Außenw	v. trag.	·						
Außenw. nich	nt trag.							
Innenw	, trag.							
Innenw. nich	nt trag.							
Dachgesch., Außenw	v. trag.							
Außenw. nich	nt trag.							
Innenw	v. trag.							
Innenw. nich	nt trag.							
Dachsch	hrägen							
Treppenhaus								
Treppennous	4 1+++	-						
		4						

#### 4. Wohnungstrennwände

- a) einschalig
- b) zweischalig steife Schale Zwischenraum biegeweiche Schale

#### 5. Geschoßdecken

Kellerdecken

Wohnungstrenndecken über EG bis über...OG (Bei Wechsel im Aufbau der Decke ist gesonderter Nachweis nach Zeile 3, bei Decken über offenen Durchfahrten nach Zeile 5 erforderlich)

Decken

- a) unter nicht ausgebauten Dachgeschossen oder
  - b) über ausgebauten Dachgeschossen (Kehlbalkenlage)

Dächer oder Dachteile, die gleichzeitig als Decken dienen,

- a) Steildächer (Dachschrägen) bei ausgebauten Dachgeschossen oder
- b) Flachdächer

	Baustoff			Gewicht kg/m <sup>3</sup>	Schallschutztech Beurteilung
1 Š					
	Decken- system	Dicke d in m	Wärme- leitzahl λ	Wärmedurch- laßwiderstand <u>d</u> λ	Schallschutz- techn. Beurteilung
Rohdecke		/			
Belag Unterboden Schaildämm. Wärmedämm. Putzträger Putz					
Gesamter Wärm	edurchlaßwiderstand 1	$\Lambda = \Sigma$	$\frac{d}{\lambda} =$		
erforderlich gem	äß DIN 4108 Taf. 3 Zei	le 4	=		
Rohdecke		/			
Belag Unterboden Schalldämm. Wärmedämm. Putzträger Putz					
Gesamter Wärm	nedurchlaßwiderstand 1	$\Lambda = \Sigma$	<u>d</u> =		
erforderlich gem	äß DIN 4108 Taf. 3 Zeile	3			
Rohdecke	Reek- Acke			0,40	
Belag Unterboden Schalldämm. Wärmedämm.	This.	0.04		0,433	
Putzträger Putz	Defor + Prints	0.02	0,75	0.030	
Gesamter Wärm	edurchlaßwiderstand 1/	$\Lambda = \Sigma$	$\frac{d}{\lambda} =$	0,563	
erforderlich gem	äß DIN 4108 Taf. 3 Zeile	e 3	=	00,55	
Rohdecke				D.	
Belag Unterboden Schalldämm. Wärmedämm. Putzträger Putz					
Gesamter Wärm	edurchlaßwiderstand 1/	$\Lambda=\Sigma$	$\frac{d}{\lambda} =$		
erforderlich gem	åß DIN 4108 Taf. 3 Zeile	e 6	<del>\lambda</del> =	a b	

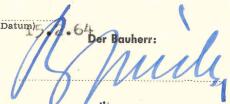
Sperrschichten gegen Bodenfeuchtigkeit (DIN 4117)			
a) waagerecht in aufgehenden Wänden für Fußbodenflächen			o Zasz
TOF FUDDOGERHACITED	Sperrstoff: Parple	90	;
b) senkrecht		V	; .2lagig – schichtig*
7. Dächer	Sperrstoff:		; 2Jagig — schichtig*
Dachkonstruktion	Holz – Ing. Holzbau – Stahl –	Stablibaton*	
Dachform	Satteldach – Walmdach – Pul		*
Dachneigung	3.0° (alter Te		
Dachdeckung	Art: F. + @ 1812 1 F	Farbe: 57 9 11.12	<u>.</u>
(Bei Flachdach Detaillierung des Isolieraufbaues)			
8. Fanggitter	– nicht – vorgesehen*		
9. Blitzschutz	- nicht - vorgesehen*		
0. Dachantennen	Art und Ort der Anbringung:		
1. Treppen	Stufenhöhe und Autrittsbreite	Baustoff und Bauart	Höhe und größte Öffnungsbreite der Geländer
Keller			
Erdgeschoß			
Obergeschoß			
Obergeschoß			
Obergeschoß			
Außentreppen			1
2. Heizung			
a) Einzelheizung	F: 6 M.16	UJ *	
Art Brennstoff	Einraumofen – Mehrraumofer fest – flüssig – gasförmig*	i – riera –	
b) Sammelheizung	l lost mostly gardening		
Art	Stockwerksheizung – Hausheiz	zung – Fernheizung*	
Brennstoff	fest – flüssig – gasförmig*		
Ölbehälter	innerhalb — außerhalb des C		cbm
Wärmeträger	Warmluft – Warm-(Heiß-)was	ser – Niederdruckdampf*	
Heizkessel	20 000 tcal/h Ne	ennheizleistung	
	qm Heizf	läche	
	m Rostlär	nge	
Schornstein	Querschnitt: Z C. / 2 D	cm oder cm $\phi$ ł	Höhe über Rost m
Zuluftöffnung	Querschnitt: 10 12 to	. cm oder cm φ (	§ 13 Abs. 11 DVO)
Abluftöffnung Rohrleitungen** (Bei Ölsammelheizung ist i. a. eine	Querschnitt:auf Putz – unter Putz*	. cm oder cm $\phi$ (	§ 13 Abs. 12 DVO)
besondere Zeichnung des Heiz- raumes 1:50 erforderlich)			

<sup>\*</sup> Nicht Zutreffendes ist zu streichen

13. Rauch- und Abgas-Schornsteine für	Einzelfeuerstätte: Mauerwerk – Formstein (Fabr)*
a) Feuerstätten für feste und	Sammelfeuerstätte: Boeksta Mauerwerk - Formstein (Fabr)*
flüssige Brennstoffe	Einzelfeuerstätte: Mauerwerk – Formstein (Fabr)*
b) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe	Sammelfeuerstätte: Mauerwerk – Formstein (Fabr)*
(Querschnitte für Sammelheizun- gen siehe unter Nr. 12; im übrigen sind sie in den Grundrissen der untersten Geschosse angegeben)	
14. Lüftungsanlagen	
Kanäle und Schächte	Baustoff:
Rohre (Für Heizräume u. innenliegende Bäder siehe unter Nr. 12 oder 17)	Baustoff:
15. Anschluß an Versorgungsleitungen	
Wasser***	- nicht - vorgesehen*; Anschlußquerschnitt:
Gas	- nicht - vorgesehen*; Anschlußquerschnitt:
Elektrizität	- nicht - vorgesehen*; Anschlußquerschnitt: nach dugaba EAM
16. Anschluß an Abwasseranlagen	Trennverfahren – Mischverfahren*
a) Niederschlagswasser Off. Entwässerungsnetz	Anfallende Menge:
Vorfluter Straßengraben	Querschnitt der Hausanschlußleitung: cm φ – nicht – vorgesehen*
Behälter oder Grube Versickerung (Versenkung i. d.	– nicht – vorgesehen*; Inhalt: cbm – nicht – vorgesehen*
Untergrund)	Bodenart:
b) Schmutzwasser	- Entschlammung - Biologische Reinigung*
1. Häusl. Abwasser Off. Entwässerungsnetz	Anfallende Menge:
Off. Elliwasserongsheiz	Querschnitt der Hausanschlußleitung:cm Ø
Sammel- oder Kleinkläranlage	– nicht – vorgesehen*; Inhalt:cbm
(DIN 4261)	Entschlammung durch  – Mehrkammerfaulgrube – Mehrstöckige Faulgrube*
	Biologische Reinigung durch – Mehrkammerausfaulgrube – nachgeschaltete Tropfkör – nachgeschaltete Sand- filtergräben*
Behälter oder Grube	– nicht – vorgesehen*; Inhalt: cbm
Vorfluter	nicht vorgesehen*
Verrieselung (Untergrundbe- rieselung)	– nicht – vorgesehen*; größte Netzlänge: m
1.000.01.97	Bodenart:
2. Gewerbliche Abwasser	Anfallende Menge:cbm/Tag
	Art:, Temperatur:° C; giftig: ja — nein*; chemisch neutral: ja — nein* ist Vorbehandlung erforderlich: ja — nein*
	Welcher Art:

7. C. 11. A. I.	
7. Sanitäre Anlagen Baderäume	an Außenwand mit Fenster – innenliegend (DIN 18017)*
Badeöfen	Rauminhalt:cbm
	Kohlebadeofen – Elektroboiler – Gaswasserheizer*
	mitkcal/h Nennheizl.
	mit
Abluftschächte	– nicht – vorgesehen*; Querschnitt:/ cm oder cm Φ
3. Waschkessel für	feste – flüssige – gasförmige Brennstoffe; elektr. Waschmaschine*
P. Elektrische Anlagen (Bei größeren Anlagen sowie bei	
5- und mehrgeschossigen Gehäu-	Schwachstrom — Starkstrom — Kraftstrom*
den ist die Vorlage von InstPlä- nen mit Schlitzen und Durchbrü- chen erforderlich**)	Leistungen: unter Putz – im Putz – über Putz – Feuchtraumleitung*
). Innenputz	200 All 100 Al
Wandputz	Art: Dicke: mm; Putzträger: Wand
Deckenputz	
	Art: mm; Putzträger: Rohr
1. Außenputz 2. Fenster und Fenstertüren	Art:
	Holz - Sfahl - Leichtmetall; Einfach - Verbund - Doppelfenster*
3. Türen	The CALL SHEET COLUMN THE CALL SHEET CALL SHEET COLUMN THE CALL SHEET CALL SHEET COLUMN THE CALL SHEET CALL SH
a) allgemeine Türen	Baustoff:
b) Sondertüren (DIN 4102)	Baustoff: (bei Stahl fh nach DIN 18082)
	(bei Stahl fh nach DIN 18081/83)
4. KfzUnterbringung	port graphatical
(Der Bedarf ist auf gesondertem	für Eigenbedarf*** Einstellstände oder Garagen
Formblatt rechnerisch darzustel-	****
len)	für Besucherbedarf Einstellstände oder Garagen
5. Abstellmöglichkeit für Müllton- nen	qm; Plätze; (im Lageplan angegeben)
6. Einfriedungen und Einfassungen	
vor der Baufluchtlinie	Art:; Höhe: m
hinter der Baufluchtlinie	Art:; Höhe: m
7. Freiflächengestaltung	
Nutzgarten	- nicht - vorgesehen*
Ziergarten, Rasen	- nicht vorgesehen*
Kinderspielplatz	- nicht vorgesehen*
Wirtschaftshof	- nicht - vorgesehen*
3. Sonstiges	Einfriedigung wird spater ertsellt.
(z. B. zusätzliche Angaben für	PINITEGIRANG ATTA PLACET CLASSICA
Bauwerke und Räume von beson-	
derer Art und Nutzung)	

\* Nicht Zutreffendes ist zu streichen \*\* DIN 1053 Ziffer 2.5 ist zu beachten \*\*\* § 8 Abs. 1 RGaO



Roundernehmer
Roundernehmer
Siedlung 23 Ruf 353

## J. REEH AG. . DILLENBURG

BASALT- UND SPANNBETONWERKE

3554 /50

Bitte obige Nummer bei jeder Rückfrage oder Bestellung angeben.

# **Statischer Nachweis**

für Montagedecken der Firma J. Reeh AG., Dillenburg

Bauvorhaber Ort	Ranschenber	1	nker					
Decken	A STATE OF THE STA	1 (-1)						
Decken		Pos.	Pos.	Pos.	Pos.	Pos.	Pos.	Pos.
			7-4					
Belastung:	Rohdecke		2-70	/				kg/m²
	cm Überbeton							,,
	Ausbau		90					"
	Eigenlast g		300					kg/m²
	Verkehrslast p	=	200	/				,,
	Zuschlag für unbel. Trennwände		-					,,
	Gesamtlast o		500					kg/m²
	Achsabstand b		0625	/				m
	q		312		AF 25		12,77,97	kg/m
	max M	_ q' · l²						

Pos.	Lichtweite I <sub>w</sub>	Stützlänge I m	q' kg/m	max M mkg	Gewählter Typ	M zul mkg
7	3,26)					
2	3,64	unan l=				
3	3,80	3.92	312	600	R0,8/20	800
+	3261/					
				1		
		F10 - 7				
		1	A	1 11 1 1 1		
		13 23 / L				
		(1)	(2) +			
			4.16.75,42			
		///		7: : : : : : : : : : : : : : : : : : :	<b>1</b>	***************************************
		1			7	***************************************
		F	(3)		(2)/	********
-					/	
					1	
		1/				
					1/	

Aufgestellt: Dillenburg, den 27, 2, 64

Meinsvord for

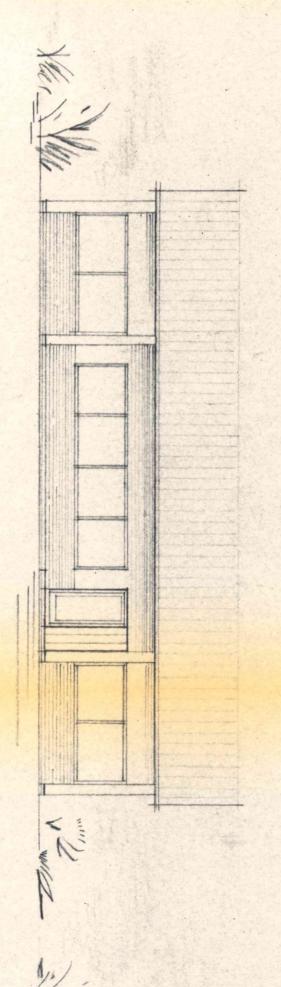
gch. 1IP3280 unit Wx = 732 and Ix = 8050 and

Sillenburg, den 27,2,64

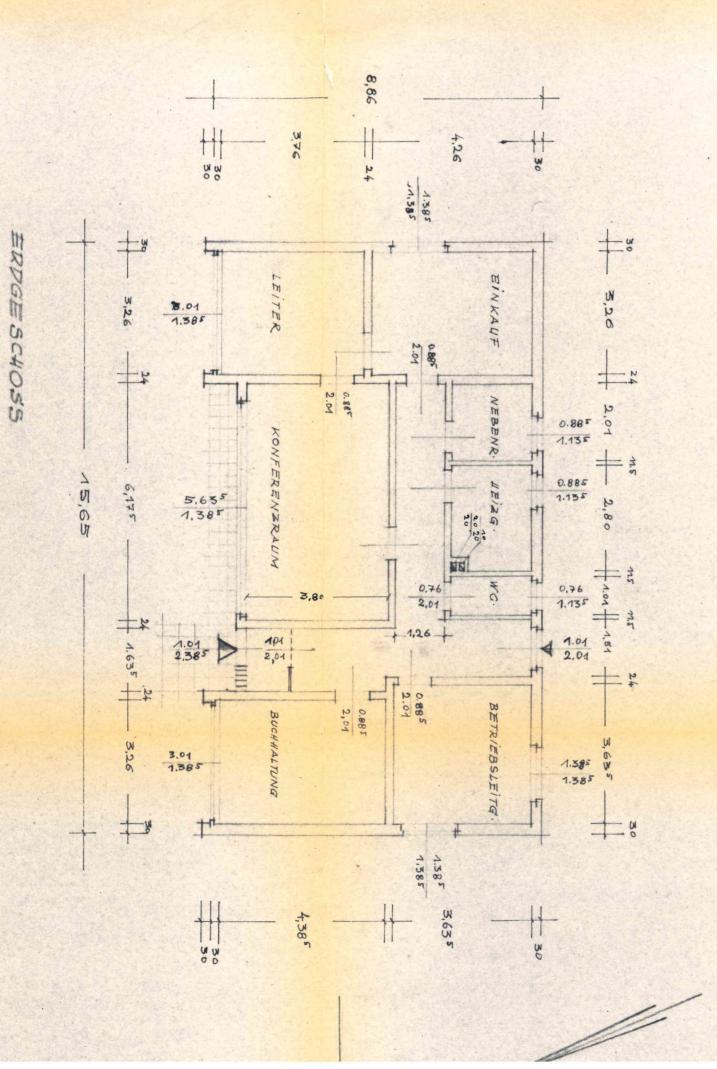
Hemworch fer manne B. 4. 64

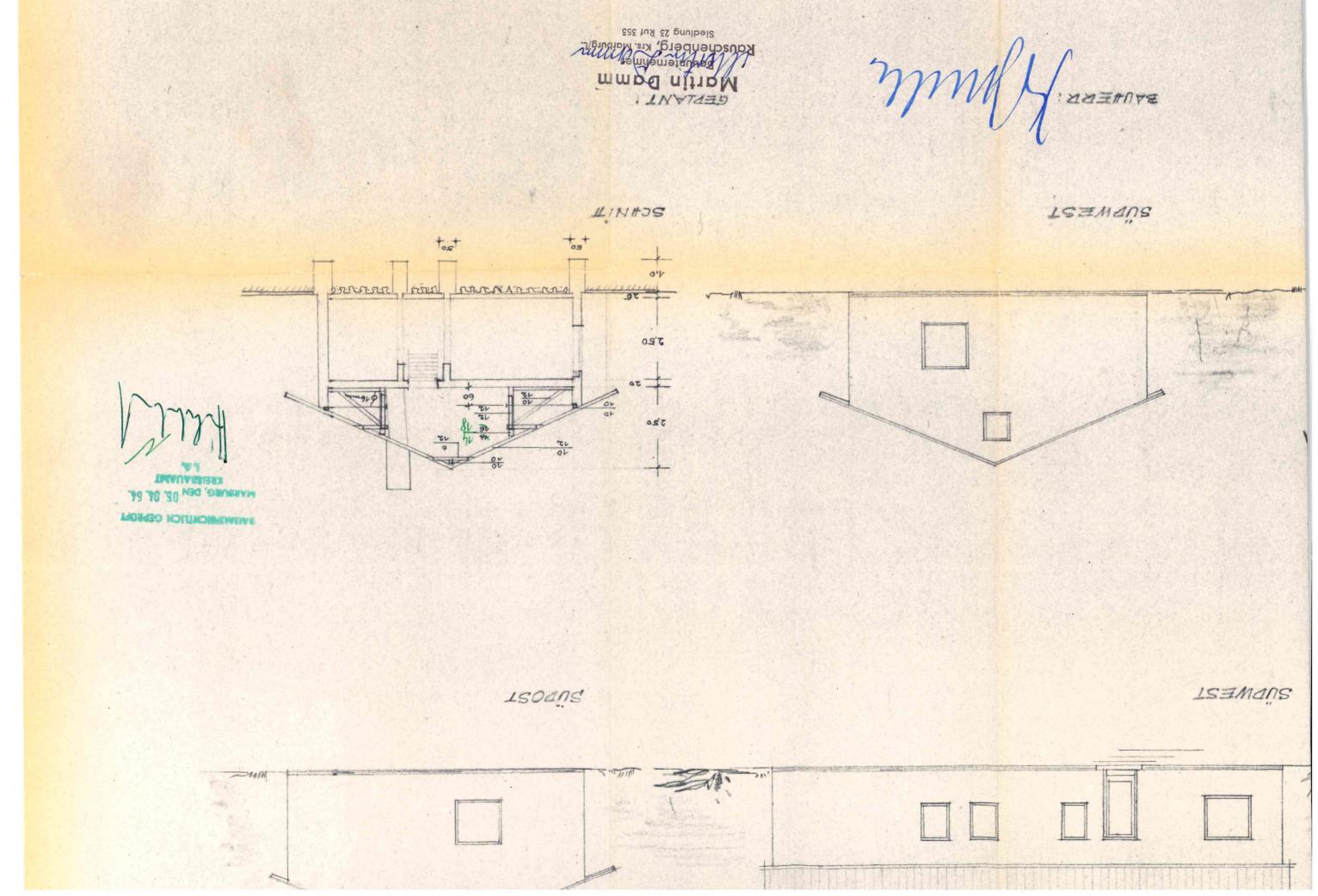
- 1 1

anti-



NORPOST





## **Landkreis Marburg**

- Der Kreisausschuß -Kreisbauamt

691/64 Reg. Nr.

2. Februar 1966 Marburg (Lahn), den ..

An Herrn

> Theo Junker (Antragsteller) - Kaufmann -

Rauschenberg in

durch den Herrn Bürgermeister

D. HERRN BURGERMEISTER

# Schluß-Abnahmeschein

- § 79 Abs. 3 HBO -\*)

Die auf Antrag de S Theo	Junke	r , Rauschenbe	erg, Marktstr. 3
		(Bauherr)	
vom	am	•	durchgeführte Schlußabnahme
für das mit Bauschein Nr	691/64	vom	7. 4. 1964 genehmigte
Bauvorhaben	- Neub		gebäudes -
		(Art und Zweck)	
Baugrundstück		Rauschenber	g
		(Straße, Hausnummer)	
Flur 10		Flurstück	118/3, 123/1, 121
hat zu keinen Beanstandunge Die Abnahme erfolgt unbesch			ahmen, Genehmigungen, Prüfungen oder
dergleichen (§ 79 Abs. 6 HBC	)).		
			Im Auftrage:
			Marchite

<sup>\*)</sup> Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBI. S. 101)

## Landkreis Marburg

Reg. Nr.

— Der Kreisausschuß — Kreisbauamt

An Herrn

Theo Junker

(Antrogsteller)

- Kaufmann 
in Rauschenberg

durch den Herrn Bürgermeister

Marburg (Lahn), den 10. 9. 1964

691/64

D. HERRN BURGERMEISTER

Rohbau-Abnahmeschein

— § 79 Abs. 2 HBO —\*)

Die auf Antraa de	TEATHGHILD THEO	outre cr 4 r	ronporter	rocr 9	WICKT TO O	2070
210 001 71111 03		(Bauherr)				
vom	am			durchgef	ührte Rohb	au-Abnahme
für das mit Bauschein h	Nr. 691/64	vom	7. 4.	1964		genehmigte
Bauvorhaben	- Neubau	eines Bür	ogebäud	les -		
Baugrundstück	Re	auschenber	?g			
		(Siraise, Tradshortim	Cit		123/1,	
	r**) Theo Junk		henberg	<b>.</b>		
hat zu keinen Beanstan	ndungen Anlaß gegeben.					

Die Abnahme erfolgt unbeschadet anderweit erforderlicher Abnahmen, Genehmigungen, Prüfungen oder

Im Auftrage:

\*) Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBI. S. 101)

dergleichen (§ 79 Abs. 6 HBO).

<sup>\*\*)</sup> Angabe nur notwendig, falls nicht Bauherr



# Anlage 2.3

## **Archivalien**

Reg.-Nr. 1177/66
Datum: 01.06.1966
Bauvorhaben:
Lagerung von Heizöl und Benzin

# Landkreis Marburg

- Der Kreisausschuß Kreisbauamt

Reg. Nr.	1177/66
----------	---------

11

Marburg (Lahn), den 1. Juni 1966

# Bauschein

	*
Auf Antrag des/der * Kaufmanns Theo J	unker Rauschenberg (Name, Anschrift)
	hte Dritter für die in den beigefügten, mit Genehmigungsver- ı*)-Maßnahme
- Lagerung von Heizö	l und Benzin -
	nd Zweck der Maßnahme)
Gemarkung: Rauschenberg	Flur: 10 Flurstück: 118/3, 123/1, 121
die Baugenehmigung mit Zustimmung des Regie vernehmen mit der Gemeinde erteilt*)	(Grundstück) rungspräsidenten in Kassel – Ministers des Innern – und im Ein-
Ausnahmen werden zugelassen von §	
der Festsetzung	
Die Ausnahme(n)	
von §	der Festsetzung
erlischt - erlöschen *), wenn	*)
von §	der Festsetzung
wird - werden *) befristet bis zum	*)
von § wird – werden *) unter dem Vorbehalt des j	der Festsetzung ederzeitigen Widerrufs erteilt *)
Genehmigung und Ausnahme(n) sind mit den in	Abschnitt A festgesetzten Auflagen verbunden.*)
Die Ausnahme(n) — von § ——— wird — sagt.	werden - *) aus den in Abschnitt B dargestellten Gründen ver-
Die Anordnungen in Abschnitt C sind zu befolger	n, die Hinweise in Abschnitt D zu beachten.
Gebühren:	
Genehmigungsgebühren I A 3 a. (Fundstelle)	20,00 DM
Lagererlaubnis	
	DM
Bare Auslagen:	NRBUS
für Prüfingenieur – Amt für Baustatik –	DM F C
für Gutachten	Im Auftrage:
für	
Gesamtsumme	170.00 BM
bereits bezahlt	DM
noch zu zahlen	170,00 DM Bog! Wus

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen \*\*) Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBI. S. 101)

#### A. Auflagen

- 1. Die in den Anlagen grün eingetragenen Abänderungen und Vorschriften sind der Ausführung zugrundezulegen.
- Die Schnurgerüstabnahme ist beim Bürgermeister zu beantragen.
- 3. Beim Einbau eines Öltanks sind die Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstöffe, die mit Erlaß des Hess. Min. des Innern vom 13. 7. 1959 V c/Vd 61a 1/59 (veröffentlicht im Staatsanzeiger 1959, S. 861) herausgegeben wurden, genauestens zu beachten.
- 4. Doppelwandige Tanks dürfen nur dann Verwendung finden, wenn sie gem. Erlaß des Hess. Min. des Innern vom 15. 4. 1960 (St.Anz. 20/1962, S. 86) das Prüfzeichen des Prüfausschusses VI haben. Ebenso muß die Überfüllsicherung und der Leckanzeiger dieses Prüfzeichen haben.
- 5. Soweit der Heizkeller zur Entwässerung an einen Kanal oder Vorfluter angeschlossen werden soll, muß am Einlauf der Entwässerungsleitung ein Heizölabscheider mit selbsttätigem Abschluß eingebaut werden.
- 6. Hiermit wird die Genehmigung zur Lagerung und Verteilung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I gemäß § 9, Abs. 2 und 3 der Verordnung über
  die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande vom 18. 2. 1960 (BGBL. I. S. 83)
  erteilt.
- 7. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß § 14 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten geprüft ist und die entsprechenden Prüfungsbescheinigungen vorliegen.
- 8. Wer die Anlage betreiben will oder betreibt, hat zu veranlassen, daß die nach §§ 14 und 20 Abs. 2 vorgeschriebenen und die nach § 15 VbF angeordneten Prüfungen durch das zuständige Technische Überwachungsamt vorgenommen werden. (vgl. § 18 Abs. 1 VbF).
  - Um bei Einlagerung unterirdischer Lagerbehälter die Bodenverhältnisse (Gründung) und die ordnungsgemäße Ausführung des Einbaues (Unversehrtheit der Ischlierung) sowie der sonstigen Montagearbeiten vorher prüfen zu können, hat der Antragsteller dem Technischen Überwachtungsamt in Kassel die Absicht und den Beginntermin für die jeweiligen Bau- und Montagearbeiten rechtzeitig anzuzeigen.

#### B. Versagungsgründe

#### C. Anordnungen, Freistellungen

1.	Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist eine Bescheinigung des Katasteramtes in Marburg (Lahn)
	oder des kommunalen Vermessungsamtes in
2.	Der Beginn der
	(Bezeichnung der Bauarbeiten) ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens 3 Tage vorher — schriftlich *), — anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO).*) Der Beauftragte der Bauaufsichtsbehörde wird eine Probe — Probestücke *) — entnehmen.*)
3.	Werden die
	(Bezeichnung der Bauarbeiten) unterbrochen, so ist der Wiederbeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens
	schriftlich *) - anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO).*)
4.	Die Beendigung der
	ist der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens $$ Tage vorher $-$ schriftlich $^*$ ) $-$ anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 HBO). $^*$ )
5.	Die Ausführung der (Bezeichnung der Bauarbeiten)
	ist von der Landes *)-Prüfstelle für Baustatik in - Darmstadt *) -
	<ul> <li>dem Prüfingenieur für Baustatik</li> <li>als Sachverständigen *) – auf Kosten des Bauherrn ständig zu überwachen (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 HBO).*)</li> </ul>
6.	Auf die Rohbauabnahme wird - nicht - verzichtet.*)
	Der Rohbauabnahme werden die gesamten Bauteile unterworfen (§ 79 Abs. 5 Satz 1 HBO).*)
7.	Zusätzliche Bauabnahmen (§ 79 Abs. 5 Satz 2 HBO) werden angeordnet für
••••	(Bezeichnung der Bauteile - Bauarbeiten)
••••	

Die Abnahme(n) ist — sind \*) — bei der unteren Bauaufsichtsbehörde — schriftlich — zu beantragen.\*) Vor der Abnahme dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, welche die Überprüfung beeinträchtigen.\*)

- 8. Der Bauherr wird von der Verpflichtung, einen Bauleiter zu bestellen, nicht freigestellt (§ 81 Abs. 2 Satz 3 HBO).\*)
- 9. Erfolgt die Ausführung der genehmigten Bauarbeiten nicht durch gewerbsmäßige Unternehmer, so ist der Bauherr gemäß § 783 Absatz 1 und § 799 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, spätestens 3 Tage nach Ablauf eines jeden Monats der Zweiganstalt der Bau-Berufsgenossenschaft, Frankfurt/M., Berliner Straße 55, einen Nachweis einzureichen, aus dem die Art und Dauer der ausgeführten Bauarbeit, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, deren geleistete Tagewerke oder Stunden, sowie der hierfür gezahlte Lohn ersichtlich ist. Erfolgt die Ausführung der Bauarbeiten durch Familienmitglieder und wird ein Lohn an diese nicht gezahlt, so müssen in dem Nachweis mindestens deren geleistete Tagewerke aufgeführt werden. Erfolgt die Einreichung des Nachweises nicht rechtzeitig, oder enthält dieser unrichtige Angaben, so kann der Bauherr gemäß § 800 in Verbindung mit §§ 908/909 der Reichsversicherungsordnung in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

### D. Wichtige Hinweise

- 1. Dieser Bauschein muß zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle bereitliegen (§ 70 Abs. 3 Satz 2 HBO).
- 2. Ist eine Ausnahme oder Befreiung befristet, unter Bedingungen oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden, so erstrecken sich diese Einschränkungen auch auf die Baugenehmigung (§ 75 Abs. 5 HBO).
- 3. Die Baugenehmigung ist einschließlich ihrer Einschränkungen (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen (Abschnitt C Nr. 1 bis ——) für den Rechtsnachfolger des Antragstellers wirksam (§ 70 Abs. 5 HBO).
- 4. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Bauscheines mit der Ausführung der genehmigten Maßnahme nicht ernsthaft begonnen worden oder die begonnene Maßnahme ein Jahr lang unterbrochen ist (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 HBO).
- 5. Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden (§ 81 Abs. 1 Satz 2 HBO).
- 6. Der Bauherr hat zur Leitung und Überwachung der Baumaßnahme einen Bauleiter zu bestellen. Bei Ausscheiden des Bauleiters hat er sofort einen Nachfolger zu bestimmen (§ 81 Abs. 2 HBO).\*)
- 7. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde den Beginn der Ausführung der Maßnahme schriftlich spätestens 1 Woche vor Baubeginn unter Benennung des Bauleiters\*) sowie der mit den Rohbau-(Abbruch-)\*)arbeiten beauftragten Unternehmen anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 HBO; § 29 DVO HBO)\*\*).
- 8. Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde jede Veränderung, die bei der Ausführung der Baumaßnahme eintritt, insbesondere einen Wechsel in der Person des Bauleiters oder des Bauherrn unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 81 Abs. 3 HBO; § 29 DVO HBO) \*\*).
- 9. Der Bauleiter hat für die Zeit seiner Abwesenheit von der Baustelle einen geeigneten Vertreter zu bestellen und ihn ausreichend zu unterrichten (§ 82 Abs. 3 HBO).
- 10. Mit der Ausführung der Bau-(Abbruch-)arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorliegt (§ 83 Abs. 1 HBO).
  Das Schweißen tragender Stahlbauteile und das Leimen tragender Holzbauteile darf nur von Unternehmen vorgenommen werden, die vom Hessischen Minister des Innern als geeignet anerkannt sind (DIN 4100, DIN 1052).
- 11. Wird eine Baumaßnahme in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt, so ist eine der Art der Baumaßnahme entsprechende Anzahl von Facharbeitern, welche die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, zuzuziehen. Auch bei Selbsthilfearbeiten muß ein Bauleiter bestellt werden (§ 83 Abs. 1, Satz 2 und 3 HBO).
- 12. Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen sowie, im Rahmen ihrer Aufgaben, den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften ist jederzeit der Zutritt zur Baustelle, der Einblick in den Bauschein und die Entnahme von Baustoffen und Bauteilen zur besonderen Prüfung gestattet (§ 78 Abs. 3 HBO).
- 13. Der Rohbau ist abzunehmen, sobald das Bauwerk in seinen tragenden Teilen einschließlich der Schornsteine, der notwendigen Treppen aus nicht brennbaren Baustoffen und der Dacheindeckung vollendet ist. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Bauwerks sicher zugänglich sein und alle Bauteile, die für die Standund Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz wesentlich sind, so weit offenliegen, daß Abmessungen und Ausführungsart geprüft werden können (§ 79 Abs. 2 HBO).
  Eine Schlußabnahme erfolgt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist. Sie umfaßt auch die Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auf dem Grundstück (§ 79 Abs. 3 HBO).
- 14. Die Rohbauabnahme \*) und die Schlußabnahme \*) sind vom Bauherrn schriftlich bei der Bauaufsichstbehörde zu beantragen (§ 79 Abs. 1 Satz 2 HBO). Beiden Anträgen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit und Sicherheit der Schornsteine, beim Antrag der Schlußabnahme auch über die Benutzbarkeit und Sicherheit der vorhandenen Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe beizufügen (§ 79 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 6 HBO).
- 15. Über die beanstandungsfreie Abnahme wird ein Abnahmeschein ausgestellt. Vor Aushändigung des Rohbauabnahmescheins darf mit dem Innenausbau nicht begonnen, vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines dürfen das Gebäude und die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nicht in Benutzung genommen werden (§ 79 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 4 HBO).
- 16. Fußböden aus brennbaren Baustoffen sind vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe und unter Feuerstätten durch Beläge gegen Entflammen zu schützen. Das gilt nicht, wenn durch die Ausführung der Feuerstätten sichergestellt ist, daß der Fußboden durch herausfallende Glut oder durch strahlende Wärme nicht entflammt werden kann (§ 13 Abs. 6 DVO HBO) \*\*).

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>\*\*)</sup> Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBI. I S. 157)

- 17. Häusliche und gleichartige andere Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe müssen folgende Mindestabstände einhalten:
  - a) von einer nicht brennbaren Verkleidung feuerhemmender Bauteile mit brennbaren Baustoffen, von Türbekleidungen und Fußleisten aus brennbaren Baustoffen sowie von Tapeten 20 cm,
  - b) von anderen Bauteilen mit brennbaren Baustoffen 40 cm (§ 13 Abs. 5 Satz 1 DVO HBO) \*\*).
- 18. Rauchrohre von häuslichen und anderen gleichartigen Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe müssen allseitig folgende Mindestabstände einhalten:
  - a) von einer nicht brennbaren Verkleidung feuerhemmender Bauteile mit brennbaren Baustoffen, von Türverkleidungen aus brennbaren Baustoffen sowie von Tapeten 20 cm,
  - b) von anderen Bauteilen mit brennbaren Baustoffen 40 cm.

Die Abstände ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen wird. Abgasrohre müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm einhalten (§ 14 Abs. 2 DVO HBO) \*\*).

- 19. Führen Rauch- oder Abgasrohre durch Wände mit brennbaren Baustoffen, so sind die Wände bei Rauchrohren in einem Umkreis von 20 cm, bei Abgasrohren in einem Umkreis von 10 cm aus nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn nicht ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen wird. Bei zweischaligen Wänden ist der Zwischenraum zwischen den Schalen im Bereich der Rauchrohre mit nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen zu schließen. Führen Abgasrohre durch Einbauschränke, so ist der Abstand nach Satz 1 durch ein Schutzrohr aus wärmedämmenden Baustoffen zu sichern; Rauchrohre dürfen nicht durch Einbauschränke geführt werden (§ 14 Abs. 3 DVO HBO) \*\*).
- 20. Treppenläufe von mehr als fünf Stufen sind mit mindestens einem Handlauf zu versehen. Der Handlauf ist bei Wendeltreppen an der Seite der größeren Stufenbreite anzubringen. Bei Treppen mit starkem Verkehr sind beidseitig Handläufe anzubringen, wenn die Treppen eine Breite von 1,50 m überschreiten (§ 8 Abs. 5 DVO HBO) \*\*).
- 21. Die freien Seiten der Treppen und Treppenabsätze sind durch Geländer zu sichern, außer sie liegen nur unwesentlich über angrenzenden Flächen.

Die Geländer müssen, über der Stufenvorderkante gemessen, mindestens 90 cm, bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sein. Muß mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden, so dürfen Öffnungen in den Geländern nicht breiter als 12 cm sein; ein waagerechter Zwischenraum zwischen dem Geländer und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Die Geländer sind so auszubilden, daß Kindern das Überklettern nicht erleichtert wird (§ 8 Abs. 6, § 6 Abs. 1 Satz 3 DVO HBO)\*\*); das gleiche gilt für Umwehrungen zum Betreten bestimmter Dächer (§ 6 Abs. 1 DVO HBO) und Vorbauten (§ 7 Abs. 2 DVO HBO) und für Sicherungsgeländer an Fenstern (§ 23 Abs. 1 Satz 2 DVO HBO).

- 22. Der Bauleiter ist nach § 4 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. I S. 449) bei Neubauten verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben.
- 23. Bei der Bauausführung sind insbesondere zu beachten:
  - a) die vom Hessischen Minister des Innern eingeführten und bekanntgegebenen Technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses (§ 29 HB0), insbesondere \*

```
DIN 1053 - Mauerwerk, Berechnung und Ausführung -
```

b) Die technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TVR-Gas) und die VDE-Vorschriften

DIN 1045 - Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton -

DIN 1047 - Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Beton -

DIN 4100 - Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten -

DIN 4115 - Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau -

DIN 1052 - Holzbauwerke - Berechnung und Ausführung -

DIN 4102 - Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme -

DIN 4117 - Richtlinien für die Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit -

DIN 4108 - Wärmeschutz im Hochbau -

DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau -

DIN 68800 - Holzschutz im Hochbau -

DIN 4420 - Berüstordnung -

DIN 1986 - Grundstücksentwässerungsanlagen -

DIN 4261 - Kleinkläranlagen -

DIN 18160 - Feuerungsanlagen -

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>\*\*)</sup> Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBI. I S. 157)

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Einschränkungen der Baugenehmigung, die Anordnungen, die Gebührenfestsetzung und die Versagung der Ausnahme(n) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß (Bauaufsichstbehörde) des Landkreises Marburg in Marburg/Lahn\*) Widerspruch erhoben werden.

Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Es wird gebeten, den Widerspruch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bestandteile dieses Bauscheines sind: 1 Baubeschreibung 1 Betriebsbeschreibung 1 Lageplan 1 Flächengestaltungsplan Blatt Bauzeichnungen 1 statische Berechnung (..... Blatt) Blatt Positionspläne Blatt Bewehrungspläne 1. An (Bauherrn oder Vertreter) 2. An (Gemeindevorstand) 3.

# Bestell-Nr. W 141 H – Erlaubnisurkunde Behörden- und Industrie-Verlag GmbH., 6 Frankfurt a.M.1 – Nachdruck verboten

Landkreis Marburg

— Der Kreisausschuß —

Kreisbauamt

(Bezeichnung der Behörde)

Baureg. Nr. 1177/66

Marburg	/T mlan
Marburg	/ Lann
D. 10 Depotes Trr. , were sw Exil	

den 1. Juni 1966

11

# Erlaubnisurkunde

	(Name und Anschrift des Erlaubnisinhabers)
Fassung der Technischen	g mit § 13* – der Verordung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. 2. 1960 (BGBI. I S. 83) in de Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF.) vom 10. 9. 1964 (BGBI. I S. 717) im Einvernehmen m t die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Abfüllung brennbare
h	Errichtung einer Eigenverbrauchs-Tankstelle für
20.0	000 l brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A I
auf dem Grundstück	Flur 10 Gemarkung Rauschenberg erteilt.
	Flurstück 118/3, 123/1, 121

Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

- 1. Bei Errichtung und Betrieb der Anlage(n) sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) in ihrer jeweiligen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Insbesondere ist folgendes zu beachten:
  - a) Die Anlage zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten muß so errichtet, hergestellt und ausgerüstet sein sowie unterhalten und betrieben werden, daß die Sicherheit Beschäftigter und Dritter, insbesondere vor Brand- und Explosionsgefahren gewährleistet ist.
  - b) Der Anlageninhaber oder Betreiber hat dafür zu sorgen, daß die Personen, die mit der Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten oder mit Wartungs-, Bau- oder Reparatur-Arbeiten an Anlagen oder Anlageteilen beschäftigt werden, über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften und die zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden und Explosionen zu ergreifenden Maßnahmen unterrichtet sind.
  - c) Die beim Befüllen des Tanks ausströmenden Dampfluftgemische müssen so abgeleitet werden, daß Gefahren für die Beschäftigten und Dritte nicht entstehen können. Ist die gefahrlose Ableitung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich, so müssen Einrichtungen zur Anwendung des Gaspendelverfahrens vorhanden sein; in diesen Fällen ist an den Stellen, an denen die Befüllung regelmäßig vorgenommen wird, durch eine deutlich sichtbare und gut lesbare Aufschrift darauf hinzuweisen, daß die Befüllung nur unter Anwendung des Gaspendelverfahrens erfolgen darf.
  - d) Die elektrischen Einrichtungen für die Tankanlage müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) sowie den in der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten aufgeführten Vorschriften entsprechen. Über die vorschriftsmäßige Installation ist dem amtlichen Sachverständigen des Technischen Überwachungsamtes die Bescheinigung des Erstellers vorzulegen.
  - e) Der Tank und die mit ihm in leitender Verbindung stehenden Anlageteile müssen so errichtet sein, daß sie gegen Erde keine elektrische Spannung annehmen können.
- 2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß § 14 VbF geprüft ist und die entsprechenden Prüfungsbescheinigungen vorliegen.
  - Der Betreiber der Anlage hat zu veranlassen, daß die nach §§ 14 und 20 Abs. 2 vorgeschriebenen und die nach § 15 VbF angeordneten Prüfungen durch das zuständige Technische Überwachungsamt vorgenommen werden (vgl. § 18 Abs. 1 VbF).
- 3. Die Prüfbescheinigung nach § 18 VbF ist im Original oder in Ablichtung bei der Anlage aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.
- 4. Jede Explosion und jeden Brand an der Anlage hat der Betreiber unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

<sup>\*</sup> Dieser Zusatz gilt nur im Falle der Änderung bzw. Erweiterung. Er ist ggfs. zu streichen.

- 5. Zusätzliche Hinweise bei der Lagerung von unterirdischen Tanks.
  - a) Die Unversehrtheit des unterirdisch zu lagernden Tanks und seiner Isolierung muß unmittelbar vor dem Absenken in die Tankgrube durch einen Sachkundigen festgestellt und bescheinigt worden sein. Ist die Wandung des Tanks beschädigt, so darf der Tank nicht eingebaut werden; das zuständige Technische Überwachungsamt ist zu verständigen. Die Tankgrube muß so vorbereitet sein, daß der Tank beim Einbau nicht beschädigt wird und eine Veränderung seiner Lage nach der Verfüllung der Tankgrube nicht zu erwarten ist. Der Tank muß unter Aufsicht eines Sachkundigen und unter Verwendung von Geräten, durch die die Isolierung nicht beschädigt werden kann, in die Tankgrube abgesenkt werden.
  - b) Der unterirdisch gelagerte Tank muß allseitig mindestens 1 m mit Erde umgeben sein. Nebeneinanderliegende Tanks müssen einen Abstand von mindestens 40 cm haben. Von der Grenze des Nachbargrundstückes müssen die Tanks mindestens 1 m entfernt sein.
  - c) Die Einrichtungen zur Förderung der brennbaren Flüssigkeiten müssen im Falle eines Brandes oder einer Explosion von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.
- 6. Zusätzliche Hinweise bei der Errichtung von Eigenverbrauchstankanlagen.
  - a) Im Umkreis von 5 m um Zapfsäulen, Zapfgeräte oder Tankautomaten dürfen keine Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Kanalisationseinläufen ohne Abscheidevorrichtungen, Gruben, Schächten und Kanälen für Kabel oder Rohrleitungen sowie Brunnen vorhanden sein, es sei denn, daß sie sich mehr als 0,8 m über dem Niveau des Aufstellungsplatzes der Zapfsäulen, Zapfgeräte oder Tankautomaten befinden.
    - Die in der TVbF angegebenen Gefahrenbereiche, Zonen A, B, C, gelten sinngemäß.
    - Die Sockelschächte von Zapfsäulen sowie Kanäle für Kabel oder Rohrleitungen, die zu den Zapfsäulen führen, müssen so ausgeführt sein, daß sich in ihnen keine Dampfluftgemische ansammeln können.
  - b) Oberirdische Lagerbehälter von Eigenverbrauchstankstellen, Kleinzapfgeräten und Tankautomaten müssen so aufgestellt oder gesichert sein, daß sie nicht umstürzen oder durch Fahrzeuge angefahren werden können.
  - c) Die Einrichtungen zur Beförderung der brennbaren Flüssigkeiten müssen im Falle eines Brandes oder einer Explosion von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.

11.

Die Erlaubnis wird mit nachfolgenden Bedingungen und Auflagen verbunden:

1. Besteht der Verdacht, daß eine Anlage undicht geworden ist, muß unverzüglich eine Untersuchung vorgenommen werden. Gleichzeitig ist eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten (§ 20 Abs. 3 VbF in Verbindung mit der Zuständigkeitsanordnung vom 4. 6. 1965 – GVBI. S. 107).

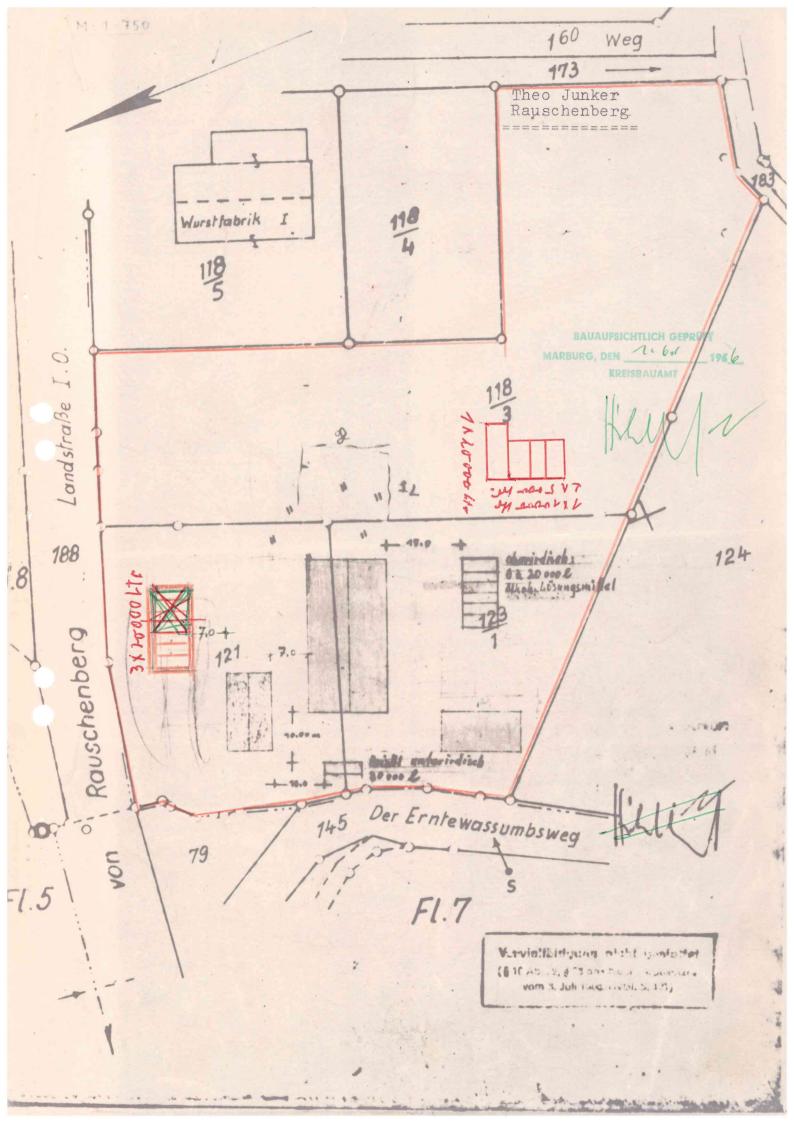
111.

IV.

Der Erlaubnisinhaber hat gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 des Hess. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung das Recht, auf die Anhörung durch den Widerspruchsausschuß zu verzienten.

gez. Jäckel

(Unterschrift und Amisbezeichnung)



# Baubeschreibung

zur Lagerung von Heizöl und Benzin für Herrn Theo Junker in Rauschenberg

Auf dem Grundstück des Bauherren sollen doppelwandige Behälter zur Lagerung von 4 x 20000 Liter Heizöl und i x i0000 Liter und 2 x 5000 Liter Benzin unterirdisch verlegt werden.

Die zur Verwehdung kommenden Behälter werden von der Fa. Apparatebau B i e r s d o r f GMBH. in Daaden hergestellt. Die genannten Behälter sind amtlich zuge= lassen und mit dem Prüfzeichen versehen. Aus dem beige= fügten Prüfzeugnis geht hervor, dass die Behälter allen zu stellenden Bedingungen entsprechen. Im übrigen wer= den alle noch zu stellenden Bedingungen beim Einbau ge= nau beachtet. Ich bitte mir die hierzu erforderliche Ge= nehmigung zu erteilen.

Der Bauherri Mulle

### Landkreis Marburg

- Der Kreisausschuß -Kreisbauamt

An Herrn

Reg.-Nr.: 1177/66

Marburg (Lahn), den 2.11.70

Für den h

**EINGANG** - 5. NOV. 1970

Magistrat der e Stade Roge chanistry

Theo Junker (Bauherr) Kaufmann in Rauschenberg über den Herrn Bürgermeister

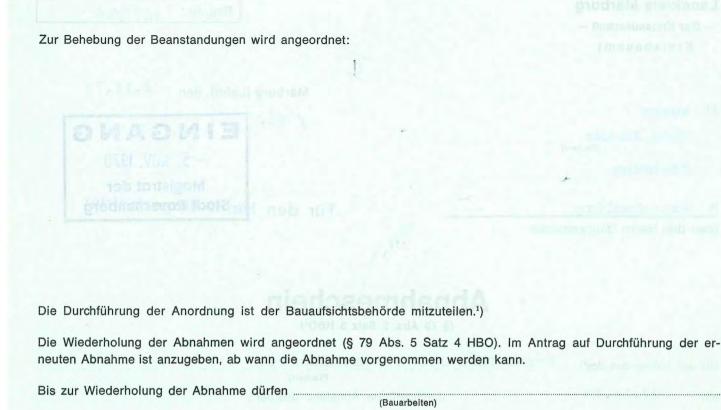
# **Abnahmeschein**

(§ 79 Abs. 5 Satz 3 HBO1)

Die auf Antrag des/der²) Herrn The	(Bauherr)	9
am 27.10.70	durchgeführte Abnahme des/de	er²) and add age saulo lasballa an as
- Lagerung v	von Heizöl und Benzin (Bautell, Bauarbelt)	
an dem mit Bauschein/Teilbaubescheid²) N	Vr. 1177/66 vom	1.6.66
genehmigten Bauvorhaben	(Art oder Zweck)	(6.79 Airs, 6 Saize 3 und 4 HBO) 1)
Grundstück: Rauschenl	(Gemeinde, Straße, Hausnummer)	Andarwell arlordeulicha Abnuhmen, Ba berühn (§ 79 Abs. 6 HEO).
Flur:	Flurstück:	18/3, 123/1, 121
hat zu keinen / zu folgenden*); Beanstandur	ngen geführt:	

<sup>1)</sup> Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBI. S. 101), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBI. I S. 171)

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen



nicht fortgesetzt werden (§ 79 Abs. 6 Satz 4 HBO). Dieses Verbot entfällt, wenn die Abnahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem im Antrag auf Durchführung der Abnahme eingegangenen Zeitpunkt vorgenommen wird (§ 79 Abs. 6 Sätze 3 und 4 HBO).¹)

Anderweit erforderliche Abnahmen, Genehmigungen, Prüfungen oder dergleichen werden durch die Abnahme nicht berührt (§ 79 Abs. 8 HBO).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die im Abnahmeschein getroffenen Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß (Bauaufsichtsbehörde) in Marburg Widerspruch erhoben werden.

Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Es wird gebeten, den Widerspruch in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Im Auftrage:



# Anlage 2.4

## **Archivalien**

Az. 17/1-17-80-dDatum: 01.10.1980
Bauvorhaben:
Errichtung eines überdachten Fasslagers

# Landkreis Marburg - Biedenkopf. SEP. 1994

Der Kreisausschuß Kreisbauamt - Bauaufsicht

Magistrat der Stadt Rauschenberg

Herr Hauk

EINGAN

Aktenzeichen/Bauantrags-Nr.

A.17.05/94/062

Bauherr/in

Baugenehmigung

Magistrat Rauschenberg

Jericho's TiernahrungsGmbH Lindenstr. 9

35279 Neustadt

Ort, Datum 35043 Marburg, 25.08.1994 Sachbearbeiter/in

Telefon

(0 64 21) 4 05-4 89

Baugrundstück (Ort, Straße, Hausnummer)

Rauschenberg, Bahnhofstr.

Gemarkung Rauschenberg

Flur 10

Flurstück(e)

Bauvorhaben

Nutzungsänderung zu Lagerräumen

Auf Antrag wird Ihnen nach § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Unanfechbarkeit von Befreiungsbescheiden zu diesem Bauvorhaben ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung. Die Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) und der Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf wie folgt festgesetzt:

Grundgebühren *) DM	Prüfgebühren für bautechnische Nachweise DM	Sondergebühren DM	Auslagen DM	Befreiungsgebühren DM	Insgesamt DM
90,00					90,00

<sup>)</sup> ohne Prüfgebühren für bautechnische Nachweise und eventuelle Abgaben

### Rechtsbehelf

Gegen diese Baugenehmigung und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei obiger Bauaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

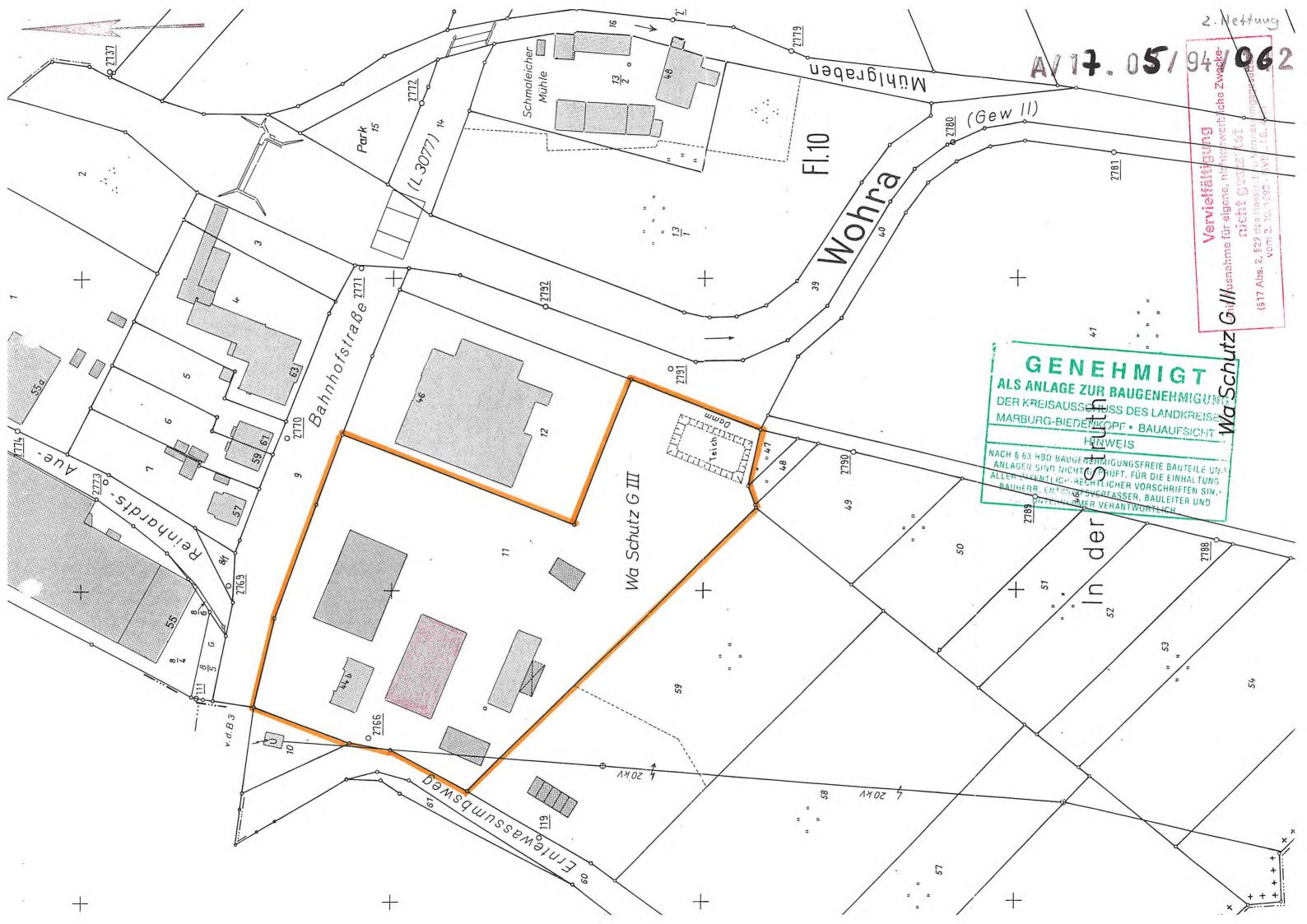
Hauk

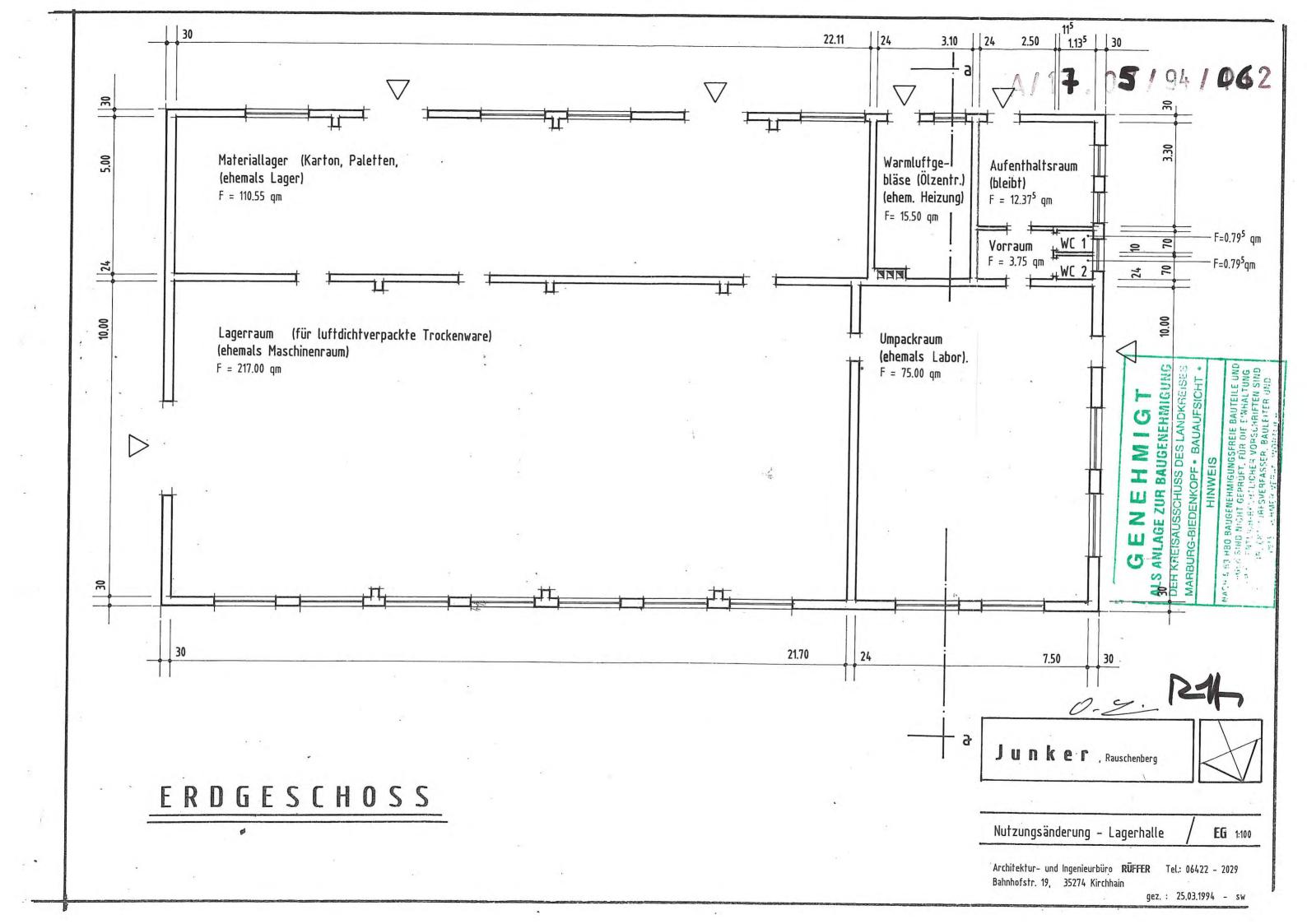


DIENSTGEBÄUDE 35043 Marburg, Im Lichtenholz 60 35216 Biodonkopf, Kiesackerstr. 10 u. 12 Telefax-Nr.: 0 64 21/40 55 00

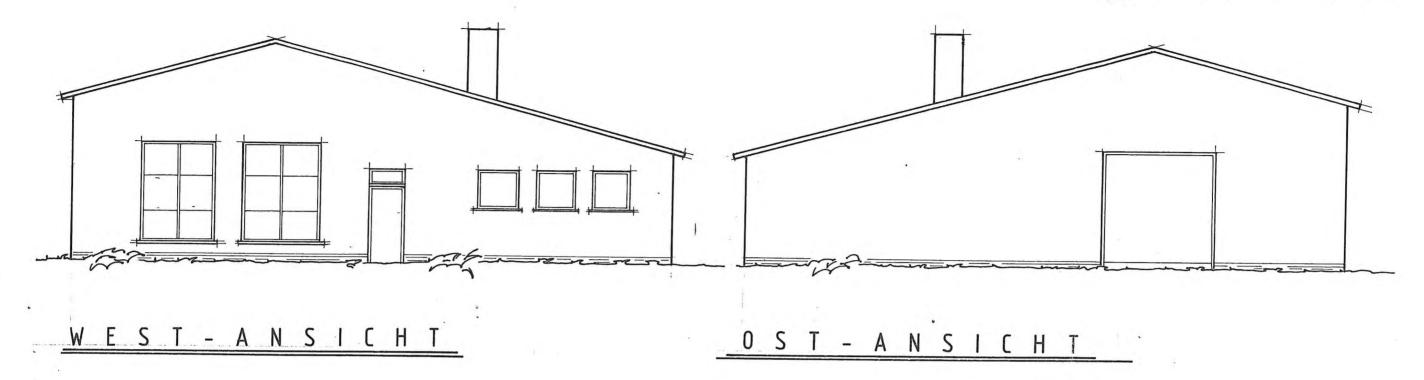
BANKVERBINDUNGEN Sporkasse Marburg-Biedenkopf Klo.Nr. 19 BLZ 533 500 00 Postgirokonten Nr. 13611 - 607 u, Nr. 4 089 - 608 Frankfurt/Main BLZ 500 100 60 Bitte wenden

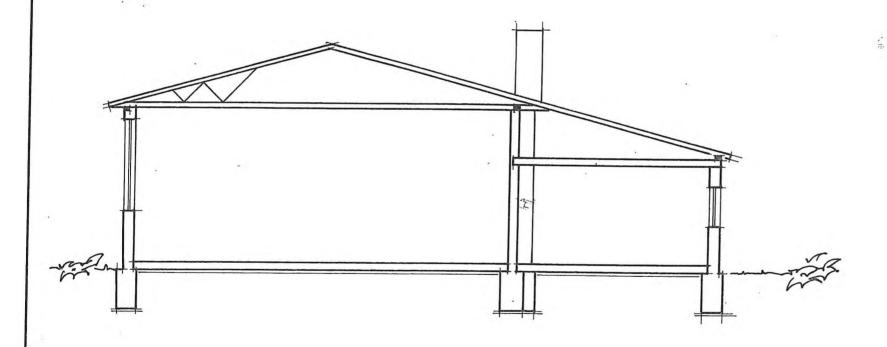
Arge Bauaufsicht 003 – 04/91





A/17.05/94/062





SCHNITT A-A

# GENEHMIGT

DER KREISAUSSCHUSS DES LANDKRE MARBURG-BIEDENKOPF • BAUAUFSIG:

HINWELL

MACH § 63 HBO BAUGENEHMIGUNGSFREIE BAUTE ANLAGEN SIND NICHT GEPRUFT, FÜR DIE EINHALTEN ALLER OFFENTLICH-RECHTLICHER VORSCHRIFTEN SIND RAGHERD ENTER PESVERFASSER, BAULEITER UND RAGHERD ENTER PESVERFASSER, BAULEITER UND



Junker, Rauschenberg

1:100

Nutzungsänderung – Lagerhalle / W + O-Ansicht

Architektur-und Ingenieurbüro **RÜFFER** Bahnhofstr. 19, 35274 Kirchhain, Tel.: 06422 - 2029

A/17.05/94/062 GENEHMI ALS ANLAGE ZUR BAUGENEM MEDING NORD-ANSICHT DER KREISAUSSCHUSS DES LANDROBEISES. MARBURG-BIEDENKOPF . BAUAUFSICHT HINWEIS NACH § 63 HBO BAUGENEHMIGUNGSFREIE BAUTER ANLAGEN SIND NICHT GEPRÜFT, FÜR DIE EINHALTE ALLER OFFENTLICH-RECHTLICHER VORSCHRIFTEN Start BAUHERR, ENTWURFSVERFASSER, BAULETTER UN : UNTERNEHMER VERANTWORTLICH 0.7. Peth <u>SÜD-ANSLCHT</u> Junker, Rauschenberg 1:100 Nutzungsänderung Lagerhalle / S + N-Ansicht Architektur – und Ingenieurbüro RÜFFER Bahnhofstr. 19, 35274 Kichhain, Tel. 06422 -2029

gez.: 15.04.1994 sw

Anlage 7

K. Jericho
- Nutzungsänderung Lindenstraße 9
35279 Neustadt
- Speckswinkel

### Allgemeine Betriebsbeschreibung:

Das in 1963 errichtete Gebäude diente bis dahin der Lagerung und Verpackung von Ölen und Fetten (Inhaber T. Junker)

Die Firma Jericho's Tiernahrungs GmbH, Speckswinkel mietete die Räume an und beabsichtigt getrocknete Tierfutterprodukte zu portionieren und zu verpacken, sowie bis zum entgültigen Verkauf zu lägern.

An der Raumaufteilung soll nichts geändert werden, die Räumlichkeiten sind für die neue Nutzung geradezu ideal.

Insgesamt werden sich während der Arbeitszeit lediglich zwei Betriebsangehörige in den Räumen aufhalten, so daß auch die vorhandenen Sozialräume und Toiletten ausreichend sind.

Eine Geruchsbelästigung bei der Verpackung des getrockneten Materials ist ausgeschlossen.

0.2.

Hans-Jürgen Rüffer Architekt Bahnhofstr. 19 35274 Kirchhain Tel. 06482-2019



# Anlage 2.5

## **Archivalien**

Az. 17/1-17-80-dDatum: 01.10.1980 / 17.05.194 / 25.08.1994
Bauvorhaben:
Nutzungsänderungen zu Lagerräumen

# Landkreis Marburg - Biedenkopf. SEP. 1994

Der Kreisausschuß Kreisbauamt - Bauaufsicht

Magistrat der Stadt Rauschenberg

Herr Hauk

EINGAN

Aktenzeichen/Bauantrags-Nr.

A.17.05/94/062

Bauherr/in

Baugenehmigung

Magistrat Rauschenberg

Jericho's TiernahrungsGmbH Lindenstr. 9

35279 Neustadt

Ort, Datum 35043 Marburg, 25.08.1994 Sachbearbeiter/in

Telefon

(0 64 21) 4 05-4 89

Baugrundstück (Ort, Straße, Hausnummer)

Rauschenberg, Bahnhofstr.

Gemarkung Rauschenberg

Flur 10

Flurstück(e)

Bauvorhaben

Nutzungsänderung zu Lagerräumen

Auf Antrag wird Ihnen nach § 96 der Hessischen Bauordnung (HBO) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Unanfechbarkeit von Befreiungsbescheiden zu diesem Bauvorhaben ist Voraussetzung dieser Baugenehmigung. Die Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) und der Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf wie folgt festgesetzt:

Grundgebühren *) DM	Prüfgebühren für bautechnische Nachweise DM	Sondergebühren DM	Auslagen DM	Befreiungsgebühren DM	Insgesamt DM
90,00					90,00

<sup>)</sup> ohne Prüfgebühren für bautechnische Nachweise und eventuelle Abgaben

### Rechtsbehelf

Gegen diese Baugenehmigung und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei obiger Bauaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

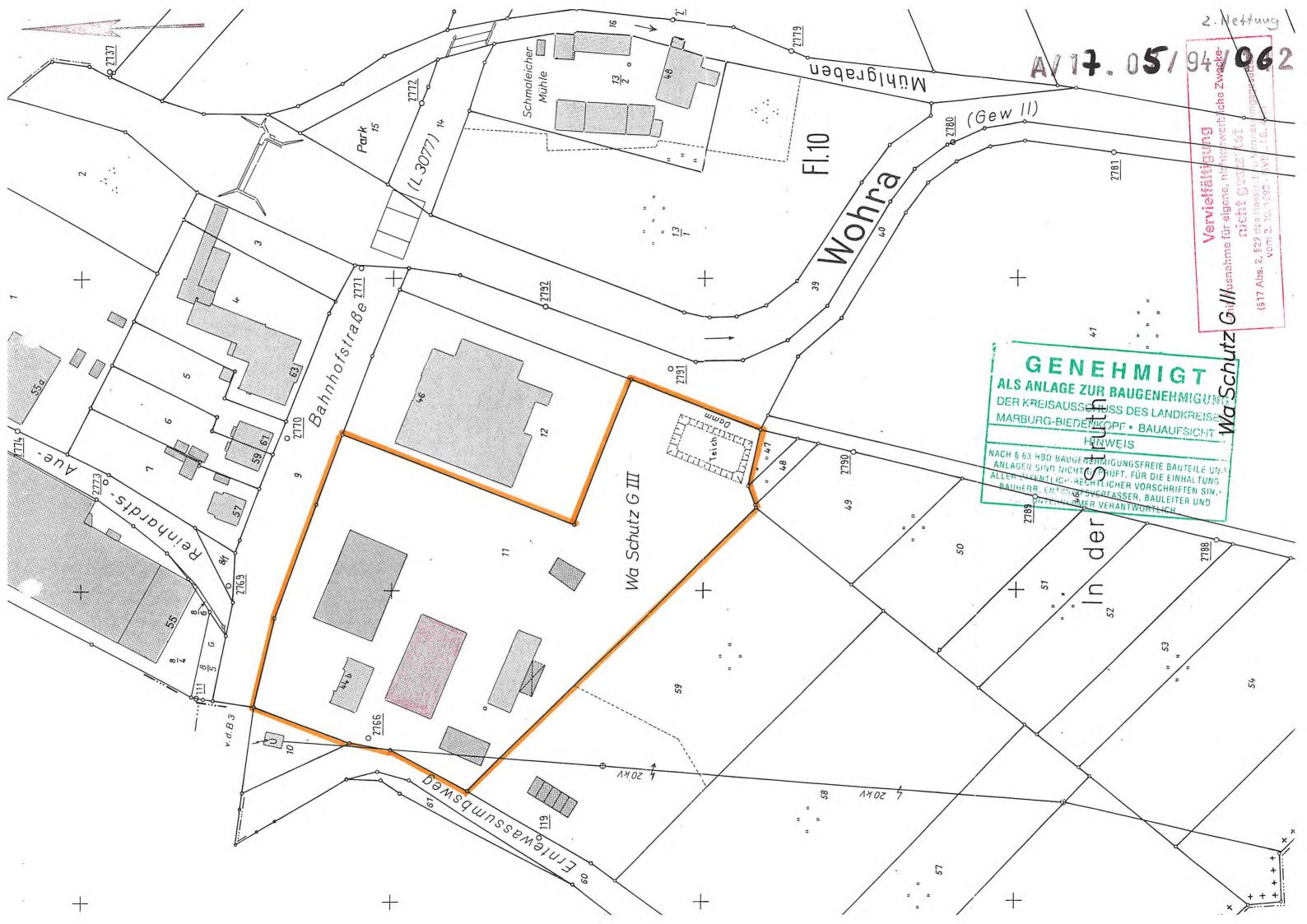
Hauk

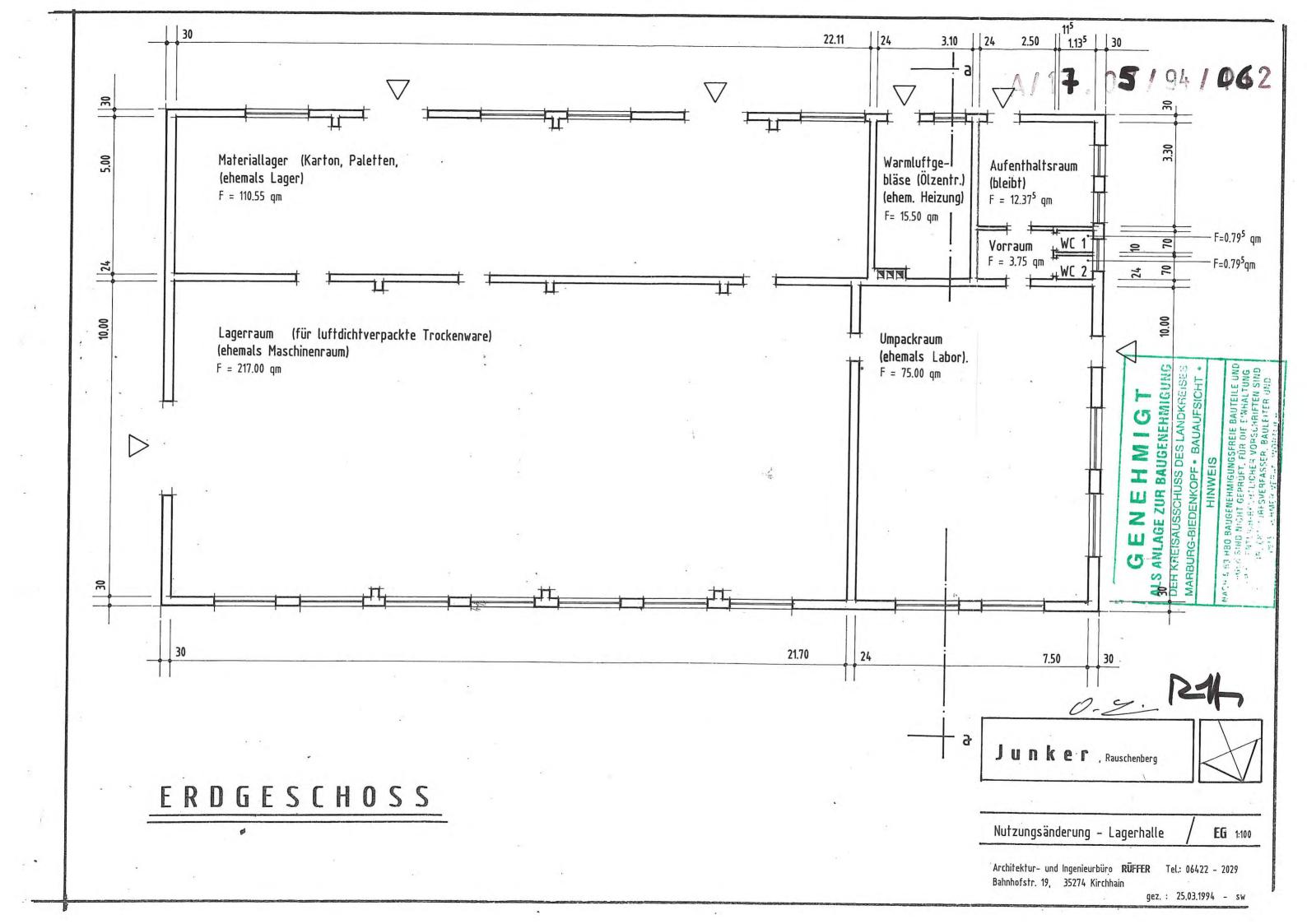


DIENSTGEBÄUDE 35043 Marburg, Im Lichtenholz 60 35216 Biodonkopf, Kiesackerstr. 10 u. 12 Telefax-Nr.: 0 64 21/40 55 00

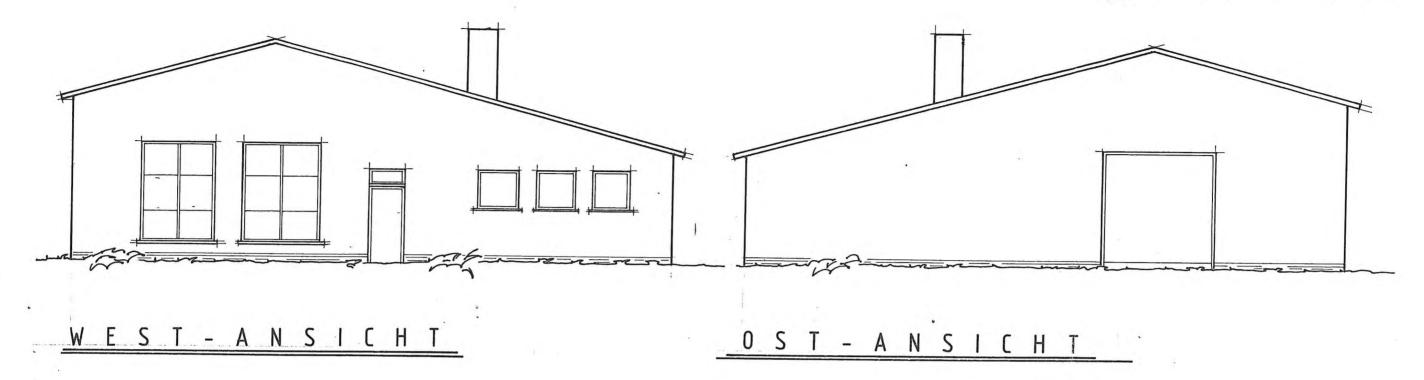
BANKVERBINDUNGEN Sporkasse Marburg-Biedenkopf Klo.Nr. 19 BLZ 533 500 00 Postgirokonten Nr. 13611 - 607 u, Nr. 4 089 - 608 Frankfurt/Main BLZ 500 100 60 Bitte wenden

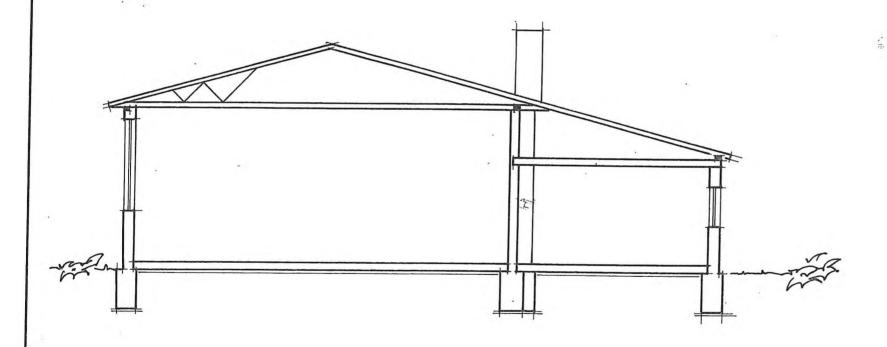
Arge Bauaufsicht 003 – 04/91





A/17.05/94/062





SCHNITT A-A

# GENEHMIGT

DER KREISAUSSCHUSS DES LANDKRE MARBURG-BIEDENKOPF • BAUAUFSIG:

HINWELL

MACH § 63 HBO BAUGENEHMIGUNGSFREIE BAUTE ANLAGEN SIND NICHT GEPRUFT, FÜR DIE EINHALTEN ALLER OFFENTLICH-RECHTLICHER VORSCHRIFTEN SIND RAGHERD ENTER PESVERFASSER, BAULEITER UND RAGHERD ENTER PESVERFASSER, BAULEITER UND



Junker, Rauschenberg

1:100

Nutzungsänderung – Lagerhalle / W + O-Ansicht

Architektur-und Ingenieurbüro **RÜFFER** Bahnhofstr. 19, 35274 Kirchhain, Tel.: 06422 - 2029

A/17.05/94/062 GENEHMI ALS ANLAGE ZUR BAUGENEM MEDING NORD-ANSICHT DER KREISAUSSCHUSS DES LANDROBEISES. MARBURG-BIEDENKOPF . BAUAUFSICHT HINWEIS NACH § 63 HBO BAUGENEHMIGUNGSFREIE BAUTER ANLAGEN SIND NICHT GEPRÜFT, FÜR DIE EINHALTE ALLER OFFENTLICH-RECHTLICHER VORSCHRIFTEN Start BAUHERR, ENTWURFSVERFASSER, BAULETTER UN : UNTERNEHMER VERANTWORTLICH 0.7. Peth <u>SÜD-ANSLCHT</u> Junker, Rauschenberg 1:100 Nutzungsänderung Lagerhalle / S + N-Ansicht Architektur – und Ingenieurbüro RÜFFER Bahnhofstr. 19, 35274 Kichhain, Tel. 06422 -2029

gez.: 15.04.1994 sw

Anlage 7

K. Jericho
Nutzungsänderung
Lindenstraße
35279 Neustadt
Speckswinkel

### Allgemeine Betriebsbeschreibung:

Das in 1963 errichtete Gebäude diente bis dahin der Lagerung und Verpackung von Ölen und Fetten (Inhaber T. Junker)

Die Firma Jericho's Tiernahrungs GmbH, Speckswinkel mietete die Räume an und beabsichtigt getrocknete Tierfutterprodukte zu portionieren und zu verpacken, sowie bis zum entgültigen Verkauf zu lägern.

An der Raumaufteilung soll nichts geändert werden, die Räumlichkeiten sind für die neue Nutzung geradezu ideal.

Insgesamt werden sich während der Arbeitszeit lediglich zwei Betriebsangehörige in den Räumen aufhalten, so daß auch die vorhandenen Sozialräume und Toiletten ausreichend sind.

Eine Geruchsbelästigung bei der Verpackung des getrockneten Materials ist ausgeschlossen.

0.2.

Hans-Jürgen Rüffer Architekt Bahnhofstr. 19 35274 Kirchhain Tel. 06482-2019